

Römisch-punische Verträge.

Der erste Vertrag, welchen Rom und Carthago mit einander geschlossen haben, fällt nach Diodor XVI 69 und Orosius III 7 in das Jahr der Stadt 406; Polybios III 22 dagegen, welcher die Urkunde in griechischer Uebersetzung mittheilt, setzt ihn in das erste der Republik, 245 d. St. Hat Polybios Recht, dann ist es um die Verlässigkeit der ohnehin trübe genug fließenden römischen Ueberlieferung für die Zeiten vor dem gallischen Brande völlig geschehen: denn mit dem Inhalt der Urkunde steht diese in unversöhnlichem Widerspruch. Der Vertrag weiss die meisten Latinerstädte in Abhängigkeit von Rom, während den Annalen zufolge die Latiner bei der Vertreibung der Tarquinier das Bundesverhältniss zu den Römern gelöst, einige Jahre später aber ein neues auf dem Fusse der Gleichstellung eingegangen haben. Küstenstädte der Latiner sind in der Urkunde Laurentum, Ardea, Antium, Circeji und Terracina, aber die Ueberlieferung kennt im J. 245 nur Volsker, keine Latiner, in Antium sowohl als in Terracina und dieser Stadt gibt sie für die ganze Dauer des volskischen Besitzes den Namen Anxur. Hat Polybios, was ungewiss ist, das genannte Datum der Urkunde entnommen, so sinken nicht nur diese Angaben der Annalen, sondern auch die von drei aufeinander folgenden Inhabern des einen Consulats (Brutus, Lucretius, Horatius) und zweien des andern (Collatinus, Publicola) zu werthlosen Sagen herab: denn bei Polybios sind die Consuln, unter welchen der Vertrag geschlossen wird, Brutus und Horatius. Nur die maritime Bedeutung, welche Rom im Vertrage bereits hat, die Ueberlieferung aber in der Zeit des Brutus noch nicht kennt, liesse sich auch mit ihr durch die Annahme in Einklang bringen, dass Rom durch seine Herrschaft über Antium und andere einen lebhaften Seeverkehr treibende Küstenstädte auch über eine Flotte verfügte.

Für die Neueren ist lange Zeit die Autorität des Polybios massgebend gewesen, sie haben die römische Ueberlieferung ihr entsprechend corrigirt, im Uebrigen aber diese, so gut oder so schlecht es eben gehen wollte, aufrecht erhalten, also eine Art Contamination geübt, bis endlich Th. Mommsen, römische Chronologie p. 320—325, mit diesem unmethodischen Verfahren entschieden brach und auf verschiedene Gründe gestützt sich dahin aussprach, dass die Datirung des Polybios nicht urkundlich und wahrscheinlich auch irrig sei. Seine Darlegung billigten und erweiterten Aschbach, Akad. Sitzungsber. Wien 1859 p. 442—448 und Arn. Schäfer, Rhein. Mus. 1860 p. 396—7. 1861 p. 288—290; Widerspruch erfuhr sie zuerst von Em. Müller, Verhandl. der XX. Philologenversammlung p. 79—92, dann in tief eingreifender Weise von Nissen, Fleckeisens Jahrb. 1867 p. 321—332, welchem sich, mit Ausnahme von Clason, röm. Gesch. I 96—114. II 154—160, alle Späteren angeschlossen haben, in eingehenderen Auseinandersetzungen Wende, Progr. der Kortegarnschen Realschule, Bonn 1876, Vollmer im Rhein. Museum 1877 p. 614—626, zuletzt Meltzer, Gesch. d. Karthager I 172 ff. Die von diesem ausgesprochene Ansicht, dass die Controverse nunmehr abgeschlossen und zu Gunsten des Polybios entschieden sei, können wir aus mehreren Gründen nicht theilen, besonders desswegen nicht, weil gerade der Factor, welcher besser geeignet ist über die Zeit der von dem Vertrag vorausgesetzten Verhältnisse aufzuklären als dies viele von den beiderseits ins Feld geführten Argumenten wegen ihrer eigenen Unsicherheit vermögen, am wenigsten zu diesem Zwecke verwendet worden ist. Die Betrachtung der punischen Geschichte nämlich lehrt, dass Carthago zur Zeit des Brutus die in der Urkunde angegebene Herrschaft über Sardinien und Sicilien noch nicht besessen hat; daran hat Aschbach erinnert, aber ohne den Thatbestand eingehend zu erörtern, und Meltzer, welchem derselbe nicht verborgen bleiben konnte, überträgt nur das von Andern an der römischen Geschichte geübte Verfahren auf die carthagische, indem er sie aus den im Sinne des Polybios datirten Angaben der Urkunde zu corrigiren sucht.

Wenn wir von diesem Argument einstweilen absehen und die andern bis jetzt für und wider Polybios aufgeführten näher betrachten, so finden wir, dass auf beiden Seiten nur je eines vorhanden ist, welches der gegnerischen Ansicht ernstliche Schwierigkeiten bereitet: die anscheinend auf Fehlen einer urkundlichen Datirung hinweisende Beschaffenheit der von Polybios zwei andern

römisch-punischen Verträgen gegebenen Zeitbestimmung auf der einen Seite, die Behauptung der Nothwendigkeit, Vertragsurkunden im Text zu datiren, auf der andern; die übrigen sind theils untergeordneter, theils zweifelhafter Natur. Selbst wenn, was viele (darunter Gegner der polybischen Datirung) bestreiten, Diodor, wie Mommsen will, sein Datum des ersten Vertrags dem Fabius Pictor entlehnt hätte, würde doch die Autorität dieses ältesten römischen Annalisten hinter dem Erweis, dass Polybios sein Datum in der Urkunde vorgefunden hat, zurücktreten müssen; dass ferner zur Zeit des Polybios noch Urkunden aus der Anfangszeit der Republik vorhanden waren, hat Mommsen andern Orts selbst eingeräumt; endlich der Grund, welchen er von der Zählung der späteren Verträge hernimmt, wird dadurch hinfällig, dass diese sich auch bei der polybischen Datirung des ersten erklären lässt. Die Anhänger des Polybios haben nicht nur darauf hingewiesen, sondern auch ein Zugeständniss Mommsens für sich geltend machen können: die Unmöglichkeit, die Entstehung des polybischen Datums (seine Irrthümlichkeit vorausgesetzt) zu erklären. Für ganz unmöglich zwar halten wir das nicht; aber ein wirklich nachgewiesener Fehler wird auch durch seine Unerklärbarkeit nicht in das Gegentheil verwandelt und es wäre das auch nicht der einzige Fall dieser Art. Grössere Bedeutung beansprucht ein anderer, von Nissen zur Sprache gebrachter Punkt. Erst in der zweiten, noch nicht in der ersten der sieben von Polybios gelesenen und ihrem Hauptinhalt nach mitgetheilten Urkunden römisch-punischer Verträge wird den Römern die Colonisation Sardiniens verboten, im Stadtj. 368 aber haben sie dort eine Colonie gegründet (Diod. XV 27); also scheint die erste 245 abgefasst und der 406 geschlossene Vertrag ein späterer zu sein. Hiegegen erinnern wir, dass der Text des Polybios an der Stelle, wo jenes Verbot steht, anerkannter Massen verdorben ist, und es wird sich zeigen lassen, dass die Heilung derselben eben in der Aenderung des eine Gründung anzeigenden Wortes zu suchen ist. Ein besonderes Gewicht scheint endlich der Angabe des Polybios über die alterthümliche Sprache der ersten Vertragsurkunde zuzukommen: sie wurde erst in seiner Zeit ans Tageslicht gezogen und die besten Kenner (*οἱ συνετώτατοι*) konnten einige Ausdrücke nur mit Mühe deuten. Doch darf gleich hier erinnert werden, dass das Urtheil auch der gebildetsten Römer über sprachgeschichtliche Fragen in einer Zeit, in welcher dort das Sprachstudium überhaupt noch nicht blühte, ein competentes nicht genannt werden kann.

Was die Datirung von Vertragsurkunden betrifft, so ist gegen Mommsen, welcher den Gebrauch sie beizufügen auf Grund zweier Aktenstücke für das siebente Jahrhundert der Stadt zugibt, für die früheren Zeiten aber die Nothwendigkeit dieser Beigabe bestreitet, auf den Bundesvertrag des Consuls Cassius mit den Latinern 261 (Liv. II 33) und den der Consuln von 310 mit Ardea (Liv. IV 7) verwiesen worden. Dass die Datirung jedesmal angebracht wurde, folgt auch hieraus nicht; dazu bedürfte es entweder eines das Herkommen oder die Vorschriftsmässigkeit erhärtenden Zeugnisses oder, da dieses nicht vorhanden ist, innerer, die Nothwendigkeit der Datirung beweisender Gründe. Auch diese dürften sich schwer auffinden lassen. Die Aufnahme des Datums in den für beide Theile gleichlautenden Text eines Vertrags soll durch die gemeinsame Beurkundung der Abschlusszeit einer etwaigen späteren Ablegnung derselben vorbeugen. Dies war nothwendig und zweckmässig bei Privatverträgen: nothwendig, weil bei dem Abschluss meist nur wenige, manchmal gar keine Zeugen zugegen waren und später deren Abwesenheit oder Nichtvorhandensein zur Ablegnung benutzt werden konnte; zweckmässig desswegen, weil über den Parteien das Gericht und der Staat stand, welcher den abtrünnigen Theil zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen konnte. Auf Handels-, Freundschafts- und Bundesverträge von Staaten traf beides nicht zu. An den Wohlthaten wie den Lasten derselben nahmen sofort viele Personen, ja viele Gemeinden Theil; nicht minder viele Personen und Gemeinden, welche von den Rechten und Pflichten jener durch ihre politische Eigenschaft ausgeschlossen, in einem sei es engeren oder entfernteren Verhältniss als jene zu einer der beiden Vertragsparteien stehend oft genug Gelegenheit fanden ihre Stellung mit der von Rom und Carthago einander und den Bundesgenossen zugestandenen zu vergleichen, konnten als unparteiische Zeugen dienen, der Abschluss solcher Verträge wurde daher alsbald bekannt und das Datum selbst für die Theilhaber derselben in den Protokollen, welche die einzelnen Staaten für sich aufnahmen, in den amtlichen Aufzeichnungen z. B. des römischen Oberpontifex festgestellt. Andererseits würde, wenn einer der beiden Hauptpacticenten abtrünnig werden wollte, auch die Datirung nichts genutzt haben. Die Gewähr fortdauernder Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen lag in dem bleibenden Genuss der gewonnenen Vortheile; waren diese nicht mehr erreichbar oder nöthig, trat überhaupt eine grosse politische Veränderung ein, welche dem einen Theil den Vertrag zur

Last machte, so gab es nur noch das Mittel der Gewaltanwendung.

Von den Vertragsurkunden bei Thukydides sind nur zwei im eigentlichen Sinne datirt, die über den 50jährigen Frieden des Nikias Thukyd. V 23—24 und der letzte der drei Bundesverträge zwischen Sparta und Persien VIII 58; kein Datum haben das fünfzigjährige Bündniss Athens und Spartas V 18—19, das hundertjährige zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis V 47 und die zwei ersten spartanisch-persischen VIII 18; 37. Nicht das Jahr, den wesentlichsten Bestandtheil einer Datirung, sondern bloss Monat und Tag des Waffenstillstandes zwischen Athen und Sparta enthält die Urkunde IV 119, weil seine Wirkung mit demselben beginnen und genau ein Jahr darnach aufhören soll. Aehnlich scheint der Grund der Datirung des Nikiasfriedens darin zu liegen, dass alljährliche Bestätigung vorgeschrieben wird ohne Angabe ihres Termins, der also durch die Datirung angezeigt ist. Der fünfzigjährige Bundesvertrag soll gleichfalls von Jahr zu Jahr erneuert werden, als Termin dieses Aktes sind aber die attischen Dionysien und die lakonischen Hyakinthien angegeben; ebenso soll das hundertjährige Bündniss alle zwei Jahre erneuert werden, einmal 10 Tage vor den Olympien, das andre Mal 30 Tage vor den Panathenaien. Damit ist der Grund angedeutet, warum diese zwei Verträge im umgekehrten Verhältniss zum Nikiasfrieden nicht datirt, aber mit einer Zeitbestimmung der Erneuerung ausgestattet sind. Die persisch-spartanischen Verträge sind in kurzer Zeit nach einander, der letzte spätestens 8 Monate nach dem ersten, etwa 3 nach dem zweiten ausgefertigt worden; da empfahl es sich durch die Datirung ihn als letzten, die vorausgegangenen aufhebenden zu kennzeichnen: der zweite wurde einige Zeit vor der Ausfahrt der peloponnesischen Flotte nach Asien geschlossen, welche um die Wintersonnwende 412 stattfand (VIII 39), der dritte im März 411; das 13. Jahr des Dareios aber, nach welchem dieser datirt, begann, wie anderswo gezeigt wird, um December 412, der zweite Vertrag fiel also wahrscheinlich noch in das zwölfte. Polybios selbst theilt eine einzige Urkunde vollständig mit, die des Bundesvertrags zwischen König Philippos und Hannibal (VII 9): auch sie enthält kein Datum, aus den Namen dieser zwei Männer, welche sie enthält, ersehen wir nur ungefähr die Zeit des Abschlusses. /

Von den sieben römisch-punischen Vertragsurkunden fehlt den zwei ersten, am ausführlichsten ausgeschriebenen der die Eides-

leistung betreffende Artikel (III 25, 6). Polybios könnte also wohl auch am Anfang die Datirung weggelassen haben, aber daraus, dass er die Zeit der zweiten (von der in der Zählung an zweiter Stelle liegenden Andeutung abgesehen) gar nicht, die der dritten nur allgemein bestimmt, hat Mommsen den in der That nahe liegenden Schluss gezogen, dass er für diese wenigstens keine Jahrangabe gefunden haben kann. Nissen erinnert hiegegen an den Umstand, dass Polybios bis auf den ersten punischen Krieg, d. i. den Anfang seiner Geschichte herab keine einzige römische, sondern nur hellenische Datirung gibt, und erklärt die mit dem ersten Vertrag gemachte Ausnahme aus dem hohen Interesse, welche dessen Datum für jeden Forscher alter und neuer Zeit haben musste. Diese Entgegnung wäre befriedigend, wenn Polybios die zweite Urkunde griechisch datirt hätte; die Frage, warum er sie nicht datirt, ihre Zeit auch nicht einmal annähernd bestimmt hat, wird dadurch nicht gelöst. Dass übrigens Polybios grundsätzlich römische Datirungen für diese Zeiten vermieden habe, geht aus ihr um so weniger hervor, als der redselige Geschichtschreiber über seine historischen Grundsätze sonst nicht so schweigsam ist, wie er es in diesem Fall gewesen sein würde, und angenommen er habe jenen Grundsatz gehabt, so konnte er ihm ja unbeschadet des hohen Interesses auch hier treu bleiben, um so mehr als er eine hellenische Datirung der ersten Urkunde (28 Jahre vor der salaminischen Schlacht) neben der römischen gegeben hatte und sich nun an sie anlehnen konnte. Wusste er, dass der zweite Vertrag nicht weniger als 160 Jahre nach dem ersten abgeschlossen war, so hätte ihn das doch wohl bestimmen können, dies hervorzuheben. Was hielt ihn ab, bei der zweiten Urkunde zu thun, was er II 18 ff. in nicht weniger als zehn Fällen nach einander gethan hat, und ihre Zeit durch Angabe des Jahrabstands von dem Datum der ersten zu bestimmen? Er thut dies vielmehr desswegen nicht, weil ihm die Urkunde weder im Praescript eine Datirung noch im Haupttext ein Zeitmerkmal darbot. Dass die Namen der Consuln wenigstens nicht ganz aus der Urkunde herübergenommen sind, muss auch Nissen zugestehen: gegen die Beobachtung Mommsens, dass die Cognomina in Urkunden der früheren Zeit nicht beigegeben werden, verstösst die Benennung Leukios Junios Brutos: hat Polybios sie, wie Nissen anzunehmen sich genöthigt sieht, aus der Pontificaltafel entnommen, so sollte man zunächst denken, er müsste auch das Cognomen des Horatius herübergenommen haben; in der Pontificaltafel aber stand, wie aus der ausnahmslosen Ueber-

einstimmung der literarischen Ueberlieferung erhellt, Horatius Pulvillus als Nachfolger, nicht als College des Brutus verzeichnet, und das müsste ihn doch etwas stutzig gemacht haben; dass er diese Tafel nicht angesehen hat, ist schon aus seiner anerkannt falschen Angabe über Brutus und Horatius als Dedicatoren des capitolinischen Heiligthums zu ersehen: urkundlicher (Liv. VII 3, 8) und zugleich allgemeiner Ueberlieferung zufolge ist dieses von Horatius allein eingeweiht worden; es lässt sich daher bloss annehmen, dass Polybios' Angaben über beide Consuln seinem Kopfe, der mangelhaften Erinnerung an mündliche Mittheilungen seiner römischen Berather entsprungen sind.

Seine Zeitbestimmung der dritten Urkunde ist nicht sowohl allgemein als vielmehr geradezu falsch zu nennen, also dem Vertragstext nicht entlehnt; hätte dieser eine Datirung enthalten, so würde er vor dem Irrthum bewahrt worden sein, welcher III 25, 1 zu lesen ist: *τελευταίας ποιῶνται συνθήκας Ῥωμαῖοι κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ τῆς Σικελίας πόλεμον*, d. h. während der Ueberfahrt des Pyrrhos aus Epirus ist nach seiner Ansicht der Vertrag geschlossen worden. Da Sicilien im Vorhergehenden nur in Verbindung mit vielen andern Namen genannt ist, so haben wir *τὴν Πύρρου διάβασιν* in dem Sinne aufzufassen, welcher dem Ausdruck schlechthin als Bezeichnung der Epoche der Kriege des Pyrrhos jenseit des ionischen Meeres zukommt, also wie II 20 *ταῦτα συνέβαινε τῷ τρίτῳ πρότερον ἔτι τῆς Πύρρου διαβάσεως* als Bezeichnung seiner ersten Fahrt nach Italien. Diese fand aber zwei römische Jahre vor dem Abschluss des Vertrages statt, unter den Consuln von 473 und zwar noch vor Ende Winters 280 v. Chr. (Dio Cass. fr. 40, 6. *οὐδὲ τὸ ἔαρ ἔμεινεν*; Zonar. VIII 2). Dass Polybios bei *διάβασιν* nicht an Sicilien gedacht hat, geht aus den nächsten Worten hervor: in jenem Falle würde er *κατὰ τὴν Πύρρου εἰς Σικελίαν διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ αὐτῆς πόλεμον* geschrieben haben. In der (durch die Thatsachen selbst für das dritte¹ Jahrhundert v. Chr. keineswegs gerechtfertigten) Voraus-

¹ Er lässt die Römer zweimal nacheinander, in zwei verschiedenen Jahren, Rüstungen gegen die Gaisaten beschliessen und ausführen, was bloss 529/225 geschehen ist (Philol. XXXIX 79), und in der Geschichte des ersten punischen Krieges ist ihm ein ganzes Jahr abhanden gekommen (Bröcker, Untersuchungen p. 109 ff.). Noch im Anfang des hannibalischen Krieges begegnen uns Fehler, wie *δικαίωρες* III 106, 1

setzung, dass Polybios in der römischen Geschichte keinen Anachronismus begangen haben kann, pflegt man die 'Ueberfahrt' auf Sicilien zu beziehen; auf die dort zu erwartende Landung des Königs war der Vertrag allerdings mitberechnet, aber der Fehler des Polybios wird dadurch nur geändert, nicht gehoben. Denn *κατὰ τὴν διάβασιν* hat, wie Grammatik und Lexikon lehrt, nicht die Bedeutung von *περὶ τὴν διάβασιν*: die Praep. *κατὰ* heisst zur Zeit, während eines Vorganges; zwischen dem Vertrag und der Ueberfahrt aber lag ein längerer Zeitraum: nach dem Abschluss des Vertrags nahmen die Punier 500 römische Soldaten auf ihre Schiffe, fuhren mit ihnen nach Rhegion und begannen die Stadt zu belagern; nachdem mehrere Stürme abgeschlagen worden waren, standen sie von der Belagerung ab, blieben aber in der Meerenge und lauerten auf die Ueberfahrt des Königs (Diodor XXII 7, 5).

Die hier und da behauptete grosse Unsicherheit der Chronologie des Pyrrhoskrieges ist ein Traum: Droysen hat es nur versäumt, die Data über das römische Amtsneujahr dieser Zeit zu benutzen. Der Vertrag wird allgemein und mit Recht in d. Stadtj. 475 gesetzt, die Fahrt des Pyrrhos aber fand 476 statt, etwa im Juli 278 v. Chr., Diod. XXII 4 *ἐν Ἰταλίᾳ ἐπολέμει ἔτη δύο καὶ μῆνας τέσσαρας* (von Mitte März 280 ab gerechnet), nach den römischen Quellen unter dem zweiten Consulat des Fabricius. Noch 474 treten die Consuln nach dem 10. Juli (280 v. Chr.) ins Amt, seit c. 478 hat durch einen vorzeitigen Abtritt die Amtsepoche sich auf den 1. Mai verfrüht, Mommsen r. Chronol. p. 102; man darf noch bestimmter sprechen und die alte Epoche auf den 15. Juli, den Beginn der neuen in 476 (röm. Stadtaera p. 175 ff.) setzen. Nach der Schlacht von Asculum, welche im Spätsommer oder im Herbst 279 v. Chr. stattgefunden hatte, kam die Gesandtschaft aus Sicilien, welche den König um Hilfe gegen Carthago bat (Plut. Pyrrh. 22); schon früher war ein gleiches Gesuch an ihn, aber vergeblich, ergangen (Diod. XXII 7, 3. Droysen

als Titel des Prodictators Fabius und des mit selbständigem Imperium ausgestatteten Reiterobersten Minucius, ferner die unverdiente Rüge gegen Sosilos und Chaireas, welche von der Sitte Knaben in die Senats-sitzungen als Zuhörer gehen zu lassen, gemeldet hatten (III 20, 3, vgl. mit Cato bei Gellius I 23). Dass er die Einnahme Roms durch die Gallier II 18 mindestens vier Jahre später setzt als I 6 (römisch-griechische Synchronismen. Akad. Sitzungsab. München 1876. I 531 ff.) wird jetzt auch von Mommsen, Niese und Seeck zugegeben.

Epig. 1, 162); die Punier selbst waren schon lange auf sein Kommen gefasst (Just. XVIII 2, 4). Livius epit. 13 meldet den Abschluss des römisch-punischen Bündnisses nach der Schlacht von Asculum und vor dem Mordanschlag des Arztes, welcher in den Anfang des zweiten Consulats des Fabricius fällt. Dieser befand sich bei der Abfahrt des Pyrrhos, welcher die Verhandlung¹ und der Abschluss eines Waffenstillstandes vorausgegangen war, etwa zwei Monate im Amt; das Bündniss gehört demnach dem Jahr seiner Amtsvorgänger an, vermuthlich dem Winter (279/8) als der Jahreszeit diplomatischer Verhandlungen; seit Beginn des Frühjahrs 278 musste die Meerenge beaufsichtigt werden, die freie Zeit bis zum Erscheinen des Königs benutzte man zur Belagerung von Rhegion und als diese aufgehoben wurde, verging noch einige Zeit bis zum Eintritt des erwarteten Ereignisses.

Seine Zeitbestimmung der dritten Urkunde hat also Polybios nicht einer in derselben angebrachten Datirung entnommen: denn diese würde ihm ein anderes Stadtjahr als das der Ueberfahrt des Pyrrhos an die Hand gegeben haben; er las in ihr den Namen des Pyrrhos und schloss daraus, dass sie während jenes Vorganges abgefasst worden sei. Römische Annalen hat er weder für diese noch für die zwei ersten Urkunden eingesehen²: diese würden das Datum aller drei angegeben und ihn betreffs der ersten, deren Zeitbestimmung er so ausführlich vorträgt, zu einer Polemik veranlasst haben. Polybios besitzt keine aus umfassenden eigenen Studien der römischen Quellen hervorgegangene lebendige und zusammenhängende Detailkenntniss der römischen Geschichte früherer Zeit; die Einleitung, welche seine ersten Bücher bilden, ist nach seinem eigenen oft wiederholten Geständniss nur Compilation (Rhein. Mus. XXXIV 98) und zeigt in Folge dessen an verschiedenen Stellen Fehler ähnlicher Art wie Diodor, Livius und andere unselbständige Erzähler (Philol. XXXIX 76—81). Fabius Pictor ist der einzige Römer, welchen er nachweislich dort benutzt; aus

¹ Eröffnet nach der berühmten Mittheilung des Vergiftungsplanes, Droysen Epig. 1, 159. 166.

² Die Annahme, dass Polybios seine Kenntniss der Urkunden einem römischen Werke, etwa den Origines des Cato verdanke, ist von Nissen, Clason, Wende mit guten Gründen bestritten worden; für Mommsen ist sie auch nur eine Consequenz der Ansicht, welche er sich über das Verhältniss der Zählung der Verträge in den Annalen zu der polybischen gebildet hat.

diesem stammt seine Geschichte des ersten punischen und des Gaisatenkriegs. Für die römisch-gallischen Kriege hat er bis 280 v. Chr. den Timaios, von da bis zum Gaisatenkrieg 225 den Seilenos oder einen andern Griechen ausgeschrieben. Den Pyrrhoskrieg kennt er, wie sich erweisen lässt, nur aus Timaios. Wenige Capitel nach dem auf den Pyrrhosvertrag bezüglichen ermahnt er (III 32) das Publicum, sich von dem Ankauf und Studium seines Werkes nicht durch den hohen Preis und grossen Umfang desselben abschrecken zu lassen: die Erwerbung und Lektüre dieser 40 Bücher falle immer noch leichter als die einer Menge Einzelwerke, klar und übersichtlich seien darin die Vorgänge in Italien, Sicilien und Africa zusammengestellt seit der von Timaios beschriebenen Zeit des Pyrrhos (*ἀπὸ τῆς τῶν κατὰ Πύρρον ὑπὸ Τιμαίου συγγραφέντων καιρῶν ἐξηγήσεως*) bis zum Falle Carthagos. Timaios aber hatte nicht so viel Anlass wie die Annalisten, von den römisch-punischen Verträgen zu sprechen.

Die zweite und dritte Urkunde des Polybios hatte sicher keine Datirung; dass diese auch der ersten gefehlt hat, ist nach dem bisher Gesagten wenigstens wahrscheinlich und im Weiteren wird es sich noch klarer herausstellen. Wenn er sie in kategorischer Form einem bestimmten Jahre zutheilt, so ist darauf kein höheres Gewicht zu legen als auf seine ebenso bestimmte und doch falsche Verlegung der dritten in die Zeit der Pyrrhosfahrt und auf so manche Angaben der Alten, welche eine für wohlbegründet gehaltene Vermuthung in dieselbe Form gekleidet enthalten. Die Urkunde in so frühe Zeit zu rücken wurden seine römischen Rathgeber, wie uns scheint, durch denselben Grund veranlasst, der vielen Neueren besonders imponirt hat, durch das vermeintliche hohe Alter der Sprache, in welcher sie abgefasst war. Die Blüthe des Begründers der lateinischen Sprachkunde, des Aelius Stilo, fällt erst nach der Zeit des Polybios; die Freunde desselben können, auch wenn sie die höchste für damals annehmbare Kenntniss besessen haben, doch nur als schwache Dilettanten angesehen werden; die hier einschlagenden Studien, welche man anstellen konnte, haben die Urheber der von Polybios angegebenen Zeitbestimmungen jedenfalls nicht angestellt, sie haben nicht einmal die vorhandenen Geschichtswerke befragt; aber auch wenn sie die Sprache der wenigen aus der ältesten Zeit vorhandenen Aktenstücke verglichen hätten, würden sie bei dem gänzlichen Mangel sprachwissenschaftlicher und sprachgeschichtlicher Kenntnisse schwerlich zum Ziele gelangt sein. Was ihnen zunächst einfallen musste, wenn sie über

das sprachliche Alter der schwierigen Urkunde nachdachten, war die Vergleichung mit den Zwölftafelgesetzen, welche jeder von ihnen in der Schule auswendig gelernt hatte: eben in Folge dieser Sitte aber hatte, wie Mommsen, *unterital. Dial. p. 32* treffend auseinandersetzt, der Text derselben sich allmählich eben so modernisirt wie die lutherische Bibelübersetzung; fixirt wurde derselbe durch das Erscheinen von Commentaren, deren ältester von S. Aelius Catus Consul 556/198 herrührte. Ein Text aus einer 150 Jahre vor der des Catus liegenden Zeit durfte ihnen schon erheblich älter als die Decemvirngesetze erscheinen; ihn in das Zeitalter der Könige zu setzen, das kaum 60 Jahre vor diesen abgelaufen war, hielt nur eines ab: der Umstand, dass das römische Volk selbst, nicht ein König als Paciscent auftritt. Also musste er in der allernächsten Zeit abgefasst sein; und zwar, wozu eine andere Erwägung rieth, unter Brutus. Alter völkerrechtlicher Grundsatz war es, dass ein mit einem König abgeschlossenes foedus nur so lange Bestand habe, als derselbe an der Regierung sei (Schwegler II 195); um wie viel mehr machte sich die Hinfälligkeit der alten Verträge und die Nothwendigkeit neuer geltend, wenn die Dynastie, ja wenn wie damals die Monarchie überhaupt gestürzt war; alle Völker, mit denen man in Berührung kam, mussten sofort zu neuen Verträgen mit der jungen Republik, auf deren Namen ja keine der vorhandenen Urkunden lautete, veranlasst werden.

Warum Polybios dem Brutus den Horatius beigelegt, verrieth der müssige Zusatz III 22, 1 *ἕφ' ᾧ συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Λιδῆς ἱερὸν τοῦ Καπετωλλίου*. Dieser steht in keinerlei Beziehung zu der Zeitbestimmung, welche durch mehrfache Aufgaben bestimmtester Art über das Bedürfniss jeder weiteren Erklärung hinausgehoben ist. Das capitolinische Heiligthum war es, wo sich das Archiv der Aedilen und damit die Aufbewahrungsstätte der Vertragsurkunden befand (III 26, 1); also war dieses schon von Horatius eingeweiht, als die eben abgefasste Urkunde in Verwahrung gegeben wurde; unter den Schutz der Gottheit eines andern Tempels gestellt würde sie dort auch verblieben sein. Von solcher Art mögen die Erwägungen gewesen sein, auf welchen die polybische Datirung beruht; die Schwäche derselben und die mit ihnen verbundene Verkennung geschichtlicher Thatsachen liegt auf der Hand, aber wir haben es mit Versuchen von Laien zu thun, welche in historischer Kritik und philologischer Exegese ungebüht auch die zu Gebote stehenden Hülfsmittel aufzufinden nicht

geschickt waren. Dass wir dem griechischen Geschichtschreiber und seinen Freunden mit diesem Urtheil nicht zu nahe treten, dürfte aus zwei von jenem mitgetheilten Erklärungen hervorgehen, welche vor Meltzer nur von wenigen in das rechte Licht gestellt worden sind. Nach Pol. III 23, 2 sind es römische Kriegsschiffe, welchen der Vertrag verbietet über das Schöne Vorgebirge hinaus 'gen Süden'¹ zu fahren, und der Zweck dieses Verbots ist nach seiner Ansicht (*ὡς ἔμοι δοκεῖ*), den Römern die Kunde von dem Reichthum der Byzakitis und der Syrtenküste vorzuenthalten. Die Urkunde selbst aber spricht nicht von 'langen Schiffen', sie verbietet den Römern schlechthin die Fahrt über das Vorgebirge hinaus, wobei in erster Linie an Kauffahrer, in zweiter an Corsaren gedacht ist; sie gibt ferner die Himmelsgegend nicht an, auch diese hat Polybios in den Text hineingelesen, dabei aber den groben, das Verbot der Fahrt zum punischen Libyen, wo zu handeln der Vertrag vielmehr erlaubt, involvirenden Irrthum begangen, *ἐπέκεινα τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου* auf die Fahrt nach 'Süden' anstatt auf die nach 'Norden', d. i. nach dem hispanischen Eldorado, dem Silberland am Strome Tartessos zu beziehen. Auch an diese falschen Behauptungen würde man wegen des Indicativs, in welchem sie vorgetragen sind, und an die irrige Vermuthung über den Zweck des Verbots wegen der Autorität ihres Urhebers glauben müssen, wenn derselbe uns nicht den Einblick in die Urkunde selbst ermöglicht hätte.

Die Entscheidung der Frage, ob diese 245 oder 406 d. St., d. i. 498 oder 340 v. Chr.² abgefasst ist, wird nicht allein, aber am leichtesten durch die Betrachtung der Machtverhältnisse Carthagos in beiden Zeitpunkten an die Hand gegeben: desswegen

¹ Die Himmelsrichtung weit entfernter Oertlichkeiten wird von den Alten bekanntlich oft verschoben. Nach der Byzakitis (Hadrumetum) und zur kleinen Syrte fährt man, wie Polybios sagt, südwärts vom Schönen Vorgebirge (dem Cap vor Utica und der Mündung des Bagrada), wir sagen ostwärts; dieses Vorgebirge, von Carthago selbst nordwestlich gelegen, übersegelt man bei Polybios auf der Route von da nordwärts, d. h. bei der Fahrt nach den westwärts gelegenen Ländern.

² Nach herkömmlicher Gleichung 509 (Polybios 508, andere 510) und 348 v. Chr. Zur Rechtfertigung der Reductionen römischer Stadtjahre auf vorchristliche, welche weiterhin beigesetzt werden, s. die römische Stadttaera, Abhandlungen d. bayr. Akad. I. Cl. XV. Band, 1. Abth. 1879 p. 87—180. Auf die Behandlung der vorliegenden Fragen wirkt diese Differenz nicht ein.

weil über diese in der Hauptsache, so weit sie für jenen Zweck in Erwägung kommen, gar kein Streit besteht und die Darstellung welche in dem verdienstlichen Werke Meltzers gegeben wird, durch unsere Auseinandersetzung nur theils vervollständigt theils modificirt wird. Carthago besitzt laut der von Pol. III 23 hierin richtig erklärten Urkunde Libyen, d. i. das Land von den Küsten, der kleinen Syrte bis zum Schönen Vorgebirge (Meltzer I 180), ferner Sardinien und einen guten Theil von Sicilien. In diesen Ländern dürfen die Römer (und, wie immer hinzuzudenken, ihre Bundesgenossen) Handel treiben; über das Vorgebirge aber nicht hinausfahren. In Libyen und Sardinien müssen die Handelsgeschäfte in Gegenwart eines Herolds oder Amtsschreibers abgeschlossen werden; dafür garantirt der carthagische Staat die Bezahlung. Auf Sicilien soll der römische Händler mit dem punischen gleiche Rechte haben.

Sardinien.

Sardinien war 510—498 v. Chr. noch nicht im Besitz der Carthager. Meltzer I 198. 178 stellt zwar die Vermuthung auf, es möchten die altphoenikischen Colonien Kalaris und Sulkoï sammt der angrenzenden Küstenebene im Südwesten der Insel damals schon carthagischer Besitz gewesen sein; aber diese Ansicht ist lediglich aus dem polybischen Datum der Urkunde abgeleitet und steht mit ihr selbst in Widerspruch: denn in diesem Falle würde Carthago von Sardinien nicht mehr oder vielmehr noch erheblich weniger beherrscht haben als von Sicilien, während doch die Urkunde von Sardinien ohne Einschränkung¹ spricht, bei Sicilien dagegen den Zusatz macht: so weit es die Carthager beherrschen.

Den ersten aber vergeblichen Versuch sich auf der Insel festzusetzen machten die Carthager zur Zeit des Kyros: dessen Zeitgenosse nach Orosius IV 6 war Maleus der Führer dieses Unternehmens, Justin XVIII 7 cum in Sicilia diu feliciter dimicassent, translato in Sardiniam bello amissa maiore exercitus parte gravi proelio victi sunt; propter quod ducem suum Maleum — cum

¹ Die wilden Bergstämme im Inneren, die Balaren, Corsen, Ilier u. a. haben ihre Unabhängigkeit bis in die Kaiserzeit hinein behauptet (Strab. V 2, 7); was weder die Punier noch die Römer abhielt, die ganze Insel ihr Eigenthum zu nennen. Die Verträge, um welche es sich handelt, fassen überhaupt in erster Linie die Küstengegenden ins Auge.

parte exercitus quae superfuerat exulare iusserunt. Nach Maleus kam Mago an die Spitze des punischen Heerwesens und seine Leitung desselben wird von dem Auszügler des Trogus gerühmt, aber von Eroberungen nichts gemeldet. Ihm folgten seine Söhne Hasdrubal und Hamilcar: his ducibus, heisst es XIX 1, 3, Sardiniae bellum inlatum; aber wie gegen die Libyer so hatte man auch auf der Insel kein Glück, § 6 in Sardinia quoque Asdrubal graviter vulneratus imperio fratri tradito interiit. Dass die Pläne auf sie vertagt wurden, deutet das Folgende an, wo es heisst, dass der Untergang Hasdrubals den Feinden neuen Muth machte, der lange Krieg aber, welcher sich jetzt entspann, der sicilische genannt wird. Dieser begann 490 v. Chr. (s. Sicilien).

Wann Sardinien punisch geworden ist, hat weder Justinus, der auf die Insel nicht mehr zu sprechen kommt, oder ein anderer Schriftsteller angegeben noch ein neuerer ermittelt; wir wollen dies unten versuchen, vorher aber noch von andern Seiten her beweisen, dass um 510—498 die Insel nicht punisch gewesen ist. In diesen Zeiten galt sie den Griechen für reines Barbarenland, für herrenloses Gut, welches theilweise oder ganz sich anzueignen völkerrechtlich gestattet und, weil kein seemächtiger Staat¹ dort seine Fahne aufgepflanzt hatte, selbst flüchtigen Auswandererschaaren, welche in der eignen Heimath sich nicht behaupten konnten, möglich schien. Nach dem Sturz des Kroisos rath Bias den Ionern nach Sardinien auszuwandern, dort eine grosse Stadt zu gründen und von dieser aus ihre Herrschaft über die Insel auszubreiten, Herod. I 170 *εὐδαιμονήσειν νήσων τε ἀπασέων μεγίστην νεμομένους καὶ ἄρχοντας ἄλλων*. Der Zusatz *μεγίστην* gibt zu verstehen, dass es auf die Erwerbung der ganzen Insel abgesehen ist: denn das für eine einzige Stadt nöthige Umgebiet würde eine weit kleinere Insel ebenso gut und mit viel weniger Mühe und Gefahr geboten haben als eine grosse, auf der unabhängige oder der Besitznahme durch einen andern, mächtigeren Staat ausgesetzte Gebiete angrenzten. — Im ersten Jahr des ionischen Aufstandes 499 erbietet sich Histiaios, wenn Dareios ihn aus Susa entlasse, zuerst seine Landsleute zur Ruhe zu bringen und den Aristagoras einzuliefern; dann aber, und darauf legt er einen heiligen Eid ab, will er den Rock,

¹ Die Phoiniker des Mutterlandes zählten nicht mehr in diese Kategorie, seit sie unter fremder Herrschaft standen, und ihre zahlreichen sicilischen Colonien waren jetzt unter dem Druck der hellenischen Einwanderer bis auf drei eingegangen.

welchen er am Leibe hat, nicht eher ausziehen, als bis er Sardinien, die grösste Insel, dem König zinsbar gemacht hat, Herod. V 106. — Um das Ende desselben Jahres ruft Aristagoras, da ihm die Sache des Aufstandes bereits bedenklich wird, seine milesischen Anhänger zusammen und rathschlagt mit ihnen, ob es besser sei nach Sardinien auszuwandern oder nach Myrkinos, der Besetzung seines Schwiegervaters Histiaios am Strymon, Her. V 124. — Als 490 der dritte messenische Aufstand missglückte, rieth Gorgos zur Eroberung von Zakynthos, dagegen Mantiklos zur Besitznahme von Sardinien, Pausan. IV 23 *πλεύσαντας ἐς Σαρδῶ κτήσασθαι μέγιστην τε νῆσον καὶ εὐδαιμονία πρώτην*. Den Erwerb einer Insel, welche in Hellas allgemein für die grösste galt, für ebenso leicht wie den von Zakynthos oder wie die Behauptung von Myrkinos gegen die Edoner zu halten wäre für so verhältnissmässig unbedeutende Schaaren ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, wenn damals Carthago auch nur eine einzige Stadt, etwa Karalis, daselbst besessen hätte.

Das Gleiche geht aus einer andern Betrachtung hervor. Dem Grosskönig die Erwerbung von Sardinien in Aussicht zu stellen konnte Histiaios nur dann sich unterfangen, wenn dieser selbst die Insel nicht als sein Eigenthum betrachtete¹; dies wäre aber der Fall gewesen, wenn die Insel den Carthagern gehorcht hätte: denn Carthago gehörte als Colonie von Tyrus nach der Anschauung des Dareios und Xerxes² zum Perserreich und die Stadt hat diesen Anspruch, weil er so gut wie keine praktischen Folgen hatte, wirklich anerkannt, s. Meltzer I 204 ff. Nach der Schlacht von Marathon liess Dareios mehrere Befehle an sie ergehen: dem wichtigsten, welcher die Stellung eines Contingents zum Krieg gegen Hellas verlangte, wussten sie durch den Nachweis eigener Kriegsnoth auszuweichen; um so eifriger kamen sie, um ihren guten Willen zu zeigen, den übrigen nach (Justin. XIX 1, 3). Das damals glücklich umgangene Gebot wiederholte Xerxes und diesmal

¹ Mit Ausnahme der wenigen Plätze, wo sich Handelsniederlassungen der Phoiniker befanden; einer von diesen, Sulkoï lag auf einer kleinen Insel.

² Kambyzes gieng eine Zeit lang mit dem Plan um, Carthago zu erobern (Herod. III 19). Seine Absicht scheiterte an der Weigerung der Phoiniker des Mutterlandes ihre Schiffe zu stellen, welche Kambyzes sich gefallen liess. Dareios zog die Zügel des Regiments straffer an; um die Mutterstadt vor Verlegenheiten zu schützen wird Carthago sich zu einer formalen Unterwerfung bequem haben.

wurde es anscheinend wirklich befolgt: während Xerxes Althellas angriff, landeten die Punier mit einem ungeheuren Heere auf Sicilien. Den wahren Anlass dieser Cooperation kennen wir aus Herodot: der von Gelon und Theron aus seiner Stadt Himera verjagte Terillos hatte in Carthago um Hülfe gebeten, und dies wird dadurch bestätigt, dass der Krieg bloss bei Himera gespielt hat; die Punier aber haben jedenfalls den Persern, vielleicht auch den Hellenen gegenüber erklärt, dass sie einen Akt des Gehorsams vollziehen. Nur dadurch konnte Ephoros (bei Schol. Pind. Pyth. 1, 146 = Diod. XI 1) zu der Nachricht kommen, dass sie den Krieg auf Befehl des Xerxes geführt und die Rüstungen dazu gleichzeitig drei Jahre vor dem Feldzug begonnen hätten. Den besten, Herodots und Ephoros Angaben vermittelnden Bericht hat wahrscheinlich Timaios gegeben (Diodor XI 20, s. Philol. XI 81): er bestätigt die Nachricht von dem persischen Befehl und seiner Ausführung, die punischen Rüstungen beginnen ihm aber erst mit Frühlings Anfang 480.

Dass auch damals, im J. 480 nur Libyen, nicht Sardinien den Carthagern gehorchte, lehrt die Unterscheidung, welche Ephoros zwischen den Gegenden, in welchen sie Truppen aushoben, und den bloss zur Werbung von Söldnern benutzten macht, Diod. XI 1 *μισθοφόρους συνήγον ἔκ τε τῆς Ἰταλίας καὶ Λιγυσιακῆς ἔτι δὲ Γαλατίας καὶ Ἰβηρίας, πρὸς δὲ τούτοις ἔκ τῆς Αἰβύης ἀπάσης καὶ τῆς Καρχηδόνος κατέγραφον πολιτικὰς δυνάμεις*; wäre Sardinien punisch gewesen, so würden sie auch dort ausgehoben haben. Herodot VII 165 nennt Phoiniker, Libyer, Iberen, Ligurer, Helisyker, Sarden und Corsen als Bestandtheile des Heeres; die Reihenfolge dieser Aufzählung entspricht genau den bestehenden Verhältnissen: im eigenen Gebiet ausgehoben waren die zuerst genannten Punier und Libyer, von den Carthagern unmittelbar angeworben, ihre gewöhnlichen Söldner die Iberen¹, endlich durch bundesfreundliche Beihülfe bekamen sie Helisyker (aus Südgalien), Ligurer und Angehörige der italischen Inseln. Dies ist aus einem wahrscheinlich auf Timaios, der am Schluss citirt wird, zurückgehenden Scholion zu Pind. Pyth. 2, 3 zu schliessen: *τοῦτο εἶρηκε διὰ τὸ νεωσὶ Καρχηδονίους καὶ Αἰβύας καὶ Τυρσηνοὺς ἐπὶ τῶν περὶ Γέλανα καὶ Ἰέρανα τῆ νήσω ἐπιπλεύσαντας καθηροῦσθαι*. Anstatt der Helisyker, Ligurer, Sarden und Corsen erscheinen hier die alten Bundesgenossen der Punier, die Etrusker an ihrer Seite, von ihnen also, den Herren

¹ Zuerst nachweisbar um 487 (s. Sicilien).

der Sardinien, Corsica, Ligurien und Südgallien bespülenden Gewässer, waren die Miethstruppen, welche in diesen Ländern ihre Heimath hatten, beschafft und vielleicht gegen Erstattung des Soldes zu Gebot gestellt. Aus der Beihülfe der Tyrrhener erklärt es sich, dass das nach Herodot, Ephoros und Timaios 300000 M. starke Heer in der kurzen Zeit von kaum vier Monaten ins Feld gestellt werden konnte.

Auch 410—396 v. Chr. gehört Sardinien noch nicht zum punischen Reiche. Die Truppen, mit welchen Hannibal Sicilien erobern will, werden durch Aushebungen in Libyen und Anwerbungen in Iberien zusammengebracht, Diod. XIII 44 und 54 (nach Timaios, Philol. XL 81). Aushebungs- d. i. Unterthanengebiet war also 410 bloss Libyen, nicht Sardinien. Unter 406 schreibt Diodor XIII 80 (d. i. Timaios, Philol. XL 82): sie schickten Bürger mit viel Geld theils nach Iberien theils auf die Balearen mit dem Auftrag, recht viel Söldner anzuwerben (*ξενολογεῖν*); sie selbst bereisten Libyen, indem sie Libyer, Phoiniker und von ihrer eignen Bürgerschaft die kriegstüchtigsten Leute aushoben (*καταγράφοντες*); ausserdem liessen sie von den verbündeten Völkern und Fürsten Mannschaften kommen (*μετεπέμποντο*), nämlich Maurusier, Numiden und Bewohner der nach Kyrene hin gelegenen Gegenden; endlich in Italien mietheten sie Campaner. Unter 396 meldet Diodor XIV 54 (d. i. Ephoros, Philol. XL 73): aus ganz Libyen, dazu aus Iberien brachten sie Truppen zusammen, theils von ihren Verbündeten theils Söldner. Sicilien wird von ihm desswegen nicht genannt, weil der Krieg dort spielte, die abhängigen Städte dieser Insel also ihre Mannschaften schon gestellt hatten. Der unglückliche Ausgang, welchen dieser noch im J. 396 nahm, hatte einen Aufstand der Libyer¹ zur Folge, welcher von Diodor XIV 77 noch unter demselben Jahr erzählt wird, dort aber keinen Raum mehr findet: die Zusammenschiebung von zwei Jahren des Ephoros in eines, welche er hier in der sicilischen Geschichte begangen hat (c. 78, Philol. XL 78), ist daher auch für die mit ihr zusammenhängende carthagische anzunehmen und der grosse Aufstand 395 zu setzen. Die Nachwehen dieser zwei schweren und kostspieligen Kriege erlaubten

¹ Sardinien, welches sich 379 mit den Libyern wegen der Entvölkerung, welche in Carthago durch eine Seuche angerichtet worden war, zum Aufstand verband, erwies sich damals (395) hülfreich durch die Zufuhren, welche es wie schon früher im J. 480 (Diod. XI 25) lieferte; diese werden von Karalis und Sulkoï gekommen sein.

den Carthagern vorerst nicht, an die Rückeroberung der verlorenen sicilischen Besitzungen, geschweige denn an eine grosse Neuerwerbung wie die Sardiniens zu denken. Drum sagt Diodor XIV 95 zum J. 392: *Καρχηδόνιοι βραδέως ευντοὺς ἐκ τῆς περὶ Συρακούσας συμφορᾶς ἀναλαβόντες ἔγνωσαν ἀντέχεσθαι τῶν κατὰ Σικελίαν πραγμάτων*¹.

Die Erwerbung Sardiniens dürfte nach 383 und vor 379 stattgefunden haben. Diodoros, in dessen beiden Quellen, Ephoros und Timaios, die Ausdehnung der Macht Carthagos, wie das Beibrachte lehrt, gebührend beachtet war, hört nach 383 auf, die sicilischen und die mit ihnen zusammenhängenden Vorgänge ständig und fortlaufend zu verzeichnen: er unterlässt es, den Ausgang des 383 von Dionysios mit den Italioten geführten Krieges anzugeben und von dem grossen Kriege, in welchem Dionysios bis 380 diese unterjochte, ist bei ihm nichts zu lesen; nur aus der nächsten Erwähnung (XV 24 zu 379) ist zu schliessen, dass in demselben die Hipponiaten von ihm verjagt worden waren. Dann schweigt er wieder bis zum Todesjahr des Dionysios 368, wo er 'die in Carthago eingerissene Seuche und den libyschen Aufstand' als Ereignisse der jüngsten Vergangenheit bezeichnet (XV 73), die aber an Ort und Stelle von ihm nicht berührt sind. In der ersten dieser sporadischen Notizen, unter 379, meldet er, dass, ebenfalls wegen einer grossen Seuche in Carthago, die Libyer sowohl als die Bewohner Sardiniens sich gegen die Punier erhoben, aber bald zu Paaren getrieben wurden (XV 24). Die Verhältnisse der Zeit zwischen 382—380 waren ganz besonders dazu angethan, von Carthago zur Festsetzung auf Sardinien benutzt zu werden. Der Ausgang des Krieges von 383 war glänzend und geeignet, zu neuen Unternehmungen in andern Ländern zu ermutigen: ausser einer Contribution von 1000 Talenten musste Dionysios auf ganz Sicilien westlich des Halykos verzichten, erhielt aber dafür den Osten eingeräumt (Diod. XV 17). In Sicilien gab es jetzt für beide nichts mehr zu thun: der Tyrann warf sich nunmehr auf Unteritalien, die Punier durften ihren Blick nach Sardinien richten.

Ein gewisses Hinderniss, welches sie früher vielleicht davon abgehalten hatte, bestand seit wenigen Jahren nicht mehr. Die eigenthümliche Erscheinung, dass diese Insel bis dahin von keiner der zwei die dortigen Gewässer beherrschenden Mächte, weder

¹ Die sardinischen Truppen, welche a. a. O. neben libyschen und italischen aufgestellt werden, können gleich den letzteren Söldner sein.

von den Puniern, welche sich doch auf die altpheinikischen Colonien daselbst stützen konnten, noch von den Etruskern, welche Corsica beherrschten, auch von der Heimath aus nicht weit nach Sardinien hatten und dort eine theils den Corsen theils, wie Strabon V 2, 7 angibt, ihnen selbst stammverwandte Bevölkerung vorgefunden, besetzt worden ist, legt die Vermuthung nahe, dass in dem Bundesvertrag (Aristot. pol. III 5) Sardinien als neutrales Land und beiderseitige Machtgrenze anerkannt war. Die sei es durch Vertrag oder durch die Umstände auferlegte Zurückhaltung der Punier durfte fallen, als es mit der Etruskermacht zu Ende ging. Der Seesieg Hierons bei Cumae 474 hat ihr schwerlich so grossen oder so dauernden Eintrag gethan wie gewöhnlich angenommen wird: 471 gründen sie Capua und Nola (Cato bei Vell. I 7), die Besatzung, welche Hieron auf die Pithekusen bei Cumae gelegt hatte, wanderte bald wieder aus, angeblich wegen vulkanischer Erscheinungen (Strab. V 4, 9), ein Beweggrund welcher für die Nachbarn des Aetna nicht wahrscheinlich klingt, auch die Neapoliten nicht gehindert hat, sich dann dort niederzulassen; sie ist wohl von den Tyrrhenern verjagt und die Colonisirung von ihnen den Griechen eingeräumt worden. Die Macht der Syrakuser und damit der Sikelioten verfällt seit Hierons Tod 467; die Tyrrhener dagegen finden wir 453 im Besitze von Corsica (Diod. XI 88). Der erste schwere Schlag, welcher sie traf, war der Verlust ihres unteritalischen Gebiets: 438/7 zisteten sich dort Samniten-schaaren unter dem Namen Campaner ein (Diod. XII 31), 425/4 eroberten diese Capua (Liv. IV 37), 421/0 Cumae (Diod. XII 76. Liv. IV 44). Den Todesstoss erlitt ihre Macht, als 387 die Gallier die grössere und bessere Hälfte ihres Gebiets, die Poebenen besetzten; gegen diese Wacht haltend müssen sie gebundener Hand zusehen, wie die Römer 386 Veji erobern und jetzt sich, durch die gallische Einnahme 381 nur vorübergehend gestört, zur ersten Macht Mittelitaliens emporschwingen. Eine fernere Zurückhaltung der Punier wäre nicht mehr Vertragstreue sondern politische Kurzsichtigkeit und den Etruskern selbst kaum erwünscht gewesen, die was sie selbst nicht besitzen konnten, am liebsten im Besitz eines befreundeten Staates sehen mussten; längeres Zuwarten würde die Insel dem mächtigen, auch nach Norden immer weiter um sich greifenden Dionysios oder der neuen mittelitalischen Grossmacht in die Hand gespielt haben. Jener unternahm 384 eine Heerfahrt gegen Corsica und den einstigen Mittelpunkt der tyrrhenischen Seeherrschaft,

Agylla (Strab. V 2, 8); diese legten im Stadtj. 368 (377 v. Chr.) in Sardinien eine Colonie an, Diod. XV 27.

Das letztgenannte Ereigniss beweist, dass zwischen Rom und Carthago im 124. Jahr der Republik noch kein Freundschaftsvertrag geschlossen war: denn die Gründung einer Colonie, d. i. die Besitznahme eines Theiles der Insel, welche Carthago in jenem Vertrag als sein Eigenthum beansprucht und Rom als solches anerkennt, wäre eine schreiende Feindseligkeit gewesen. Zugleich erhellt, dass 377 v. Chr. die Herrschaft der Carthager auf Sardinien noch neu und nicht über alle Küsten ausgedehnt war. Festgesetzt haben sie sich ohne Zweifel zuerst im Südwesten, weil dieser ihrer Stadt am nächsten lag und dort sich die althoinikischen Colonien befanden; am spätesten demgemäss in der entgegengesetzten Himmelsgegend, im Nordosten, an der Küste, welche die Römer sei es auf geradem Wege oder von Corsica her zuerst erreichten, die auch wegen der Nähe des Mutterlands die passendste für eine Colonie war. Mit der Gründung derselben suchte Rom, wie es scheint, der Ausbreitung der punischen Macht bis in jene Gegend zuvorkommen; sie wird später nicht mehr genannt, schon der erste römisch-punische Vertrag setzt ihr Nichtvorhandensein voraus: ein drohender Wink der seeherrschenden Macht mag genügt haben, die Römer zur Zurückziehung ihrer Colonisten zu veranlassen.

Sicilien.

Die Herrschaft Carthagos auf Westsicilien wurde in dem Krieg von 409—405 begründet und von Dionysios 405/4 im Friedensvertrag anerkannt (Diod. XIII 114). Nur um die polybische Datirung des ersten römisch-punischen Vertrags, welcher diese Herrschaft voraussetzt, zu retten nimmt Meltzer I 178 an, unter dem carthagischen Sicilien desselben sei das Gebiet der drei althoinikischen Colonien Panormos, Soloeis und Motye zu verstehen. Sicilien besass in der ersten Kaiserzeit 69 Städte, deren Namen Plinius hist. III 88—91 angibt; ein halbes Hundert autonome Gemeinden darf man für die fragliche Zeit getrost annehmen: drei nicht zu den grössten zählende, von welchen überdies nur zwei an einander grenzten, reichten für den ein grosses zusammenhängendes Gebiet anzeigenden Ausdruck *Σικελία ἤς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν*¹

¹ Gleichbedeutend mit *ἐπικρατοῦσιν*, wie *ἐπαρχία* mit *ἐπιζράτεια*, der häufigsten Bezeichnung des karthagischen Gebiets auf Sicilien seit 409;

doch sicher nicht aus. Aber auch diese drei Phoinikercolonien (und ebenso die auf Sardinien) sind erst bei der Erwerbung des angrenzenden Gebiets durch die Carthager in ein Abhängigkeitsverhältniss gerathen, welches vermuthlich auf beiden Inseln gleich dem von Utica und andern Phoinikerstädten Libyens erst aus anfänglichem Bündniss mit dem stärkeren Staat allmählich in Botmässigkeit übergegangen ist.

Die Phoiniker Siciliens, sagt Thukydides VI 2, verliessen bei dem Ueberhandnehmen der hellenischen Einwanderung ihre meisten Niederlassungen und beschränkten sich auf Motye, Soloeis und Panormos; da seien sie wohnen geblieben, gestützt auf das Waffenbündniss mit den Elymern und weil von dort nicht weit nach Carthago ist. Die Einleitung in die Geschichte der attischen Expedition 415, in welcher diese Stelle vorkommt, will die damaligen ethnographischen Verhältnisse und ihre Entstehung auseinandersetzen; sie kennt keine Herrschaft der Carthager daselbst, nicht einmal eine Symmachie: diese besteht bloss zwischen den dortigen Phoinikern und den Elymern; für den äussersten Fall, wenn diese nicht ausreichen sollte, haben jene die Flucht nach Carthago ins Auge gefasst, auch wohl ein Hülfsgesuch dahin, aber ohne Noth warfen sie sich der mächtigen Schwesterstadt schwerlich ganz in die Arme. Schon durch das Bestehen eines Waffenbundes zwischen den drei Phoinikerstädten und den Elymern ist ein Abhängigkeitsverhältniss jener von Carthago, eine *ἐπαρχία* oder *ἐπικρατία* dieser Stadt ausgeschlossen: denn dieses würde zur Folge gehabt haben, dass die Phoiniker ebenso wie die Elymer unmittelbar mit Carthago, nur mittelbar mit einander verbündet gewesen wären. Das Ergebniss dieser Betrachtung wird durch die Geschichte der für unsere Hauptfrage im Vordergrund stehenden Zeit bis 492 bestätigt: überall wo wir jene Phoinikerstädte genannt finden, treten sie selbständig und nur mit den Elymern, nicht den Carthagern verbündet auf.

Die Knidier, welche sich 580 zwischen Motye und Selinus am Lilybaion ansiedeln wollten, fanden Selinus im Kampfe mit den Elymern von Egesta begriffen; sie standen ihren hellenischen

in der vierten Urkunde Pol. III 27, 4 *μηδετέρους ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίας μηδὲν ἐπιτάττειν*; in der Geschichte des ersten punischen Krieges I 15 *ἐν μέσῃ κειμένην τῇ τῶν Συρακουσίων καὶ Καρχηδονίων ἐπαρχίᾳ*; 17 *Καρχηδόνοιο ὀρώντες τὴν τῶν Ἀγραγαντίνων πόλιν οὖσαν βαρυτάτην τῆς αὐτῶν ἐπαρχίας*.

Landsleuten bei, erlitten aber so starke Verluste, dass sie Sicilien verlassen mussten (Diod. V 9); verjagt wurden sie nach Antiochos bei Pausan. X 11 ἐπὶ Ἐλύμων καὶ Φοινίκων. Bald darnach erwarb Phalaris, welcher in Akragas c. 570—554 regierte (Holm Gesch. v. Sic. I 398), solche Macht, dass er bei Suidas Tyrann von ganz Sicilien genannt wird; von Kämpfen, die er mit Leontinoi und besonders mit den Sikanern zu bestehen hatte, wird gemeldet, aber von keinem mit Carthagern. Deren erste Unternehmung gegen Sicilien ist die des Maleus zur Zeit des Kyros: als er den unglücklichen sardinischen Feldzug eröffnete, hatte er eben einen grossen Theil Siciliens unterjocht (Just. XVIII 7): nach der Heimkehr wurde er mit dem Rest des Heeres verbannt, rückte aber mit diesem feindlich vor die Thore Carthagos und erzwang die Aufnahme: als sie noch draussen standen, kam sein Sohn Carthalo von Tyrus zurück, wo er den Zehnten der sicilischen Kriegsbeute im Tempel des Melkart niedergelegt hatte. Was aus den Eroberungen auf Sicilien geworden ist, wird nicht gemeldet; viele haben der polybischen Datirung des Vertrags zu liebe angenommen, sie seien den Carthagern lange Zeit verblieben, aber mit Unrecht. Der Untergang der grösseren Hälfte des Heeres in Sardinien und die Heimfahrt des Restes macht es wahrscheinlich, dass die mit Gewalt bezwungenen Völker Siciliens, sobald das Heer sich entfernt hatte, das sie im Gehorsam hätte erhalten können, das Joch sofort wieder abgeschüttelt haben; die Bestrafung des Maleus wird erst begreiflich, wenn mit der Niederlage auch der Verlust der sicilischen Erwerbungen verbunden gewesen war, und die Geschichte der nächsten Zeiten beweist, dass Carthago dort wieder von vorn anfangen musste.

Wie in Sardinien so bildeten in Sicilien die Basis der carthagischen Gebietserwerbungen die altphoinikischen Colonien, sowohl wegen ihrer Stammverwandtschaft als weil sie auf der Carthago am nächsten liegenden Seite sich befanden¹: zumal in Sicilien, wo die punische Herrschaft allzeit auf den Westen beschränkt blieb. So lange die dortigen Phoiniker und die Elymer selbständig und ohne die Carthager auftreten, gibt es keine carthagische Herrschaft auf Sicilien. Diesen Fall finden wir gerade in der Zeit um 510—498. Der Heraklide Dorieus von Sparta, ein Bruder des Kleomenes und Leonidas, wanderte weil ihm die Krone entgangen

¹ Auf Sicilien zwar zunächst nur Motye, aber mit den Phoinikern waren die Elymer eng verbunden.

war, in die Ferne, zuerst nach Libyen an den Fluss Kinyps, um dort eine Colonie zu gründen; als er von den Carthagern verjagt wieder heimkam, rieth der delphische Gott, das Eigenthumsrecht auf das jetzt von Elymern bewohnte Land am Eryx, welches Herakles sich und seinen Nachkommen erworben hatte, zur Geltung zu bringen und dort eine Stadt des Namens Herakleia zu gründen. Auf dem Wege dahin landete er in Kroton gerade zur Zeit, als der mit der Vernichtung von Sybaris beendigte Krieg geführt wurde, also 510 (Diod. XI 90. XII 10); nach längerem Verweilen suchte er den Ort seiner Bestimmung auf, wurde aber bald nach der Landung mit der Mehrzahl seiner Genossen von Phoinikern und Elymern im Kampfe erschlagen, Herod. V 46 ἀπέθανον μάχη ἑσσωθέντες ὑπὸ τε Φοινίκων καὶ Ἐγεσταίων. Diese Phoiniker sind nicht, wie man wegen Diod. IV 23 (s. u.) angenommen hat, die Carthager sondern die von Motye, Soloeis und Panormos. Phoiniker heissen bei Herodot die Carthager nur da, wo es ihm um die Angabe ihrer Abstammung zu thun ist (II 32. IV 197) oder das Vorausgehen ihres Namens in Verbindung mit dem Zusammenhang einer Verwechslung keinen Raum gibt (VII 165. 167); überall wo Φοινίκες zweideutig wäre, heissen sie ihm Καρχηδόνιοι und diesem Namen wird jener III 19 zweimal als Bezeichnung der Bewohner des Mutterlandes geradezu entgegengesetzt. In unserem Falle dürfte auf das Richtige auch die Vergleichung der Stelle führen, wo vom libyschen Unternehmen des Dorieus die Rede ist: dort steht nicht wie hier ἐπὶ Φοινίκων sondern ἐπὶ Καρχηδονίων (V 42); ferner der Umstand, dass anderswo die Elymer von Egesta allein als Besieger des Dorieus genannt werden: Her. VII 158 τὸν Λωκιέος πρὸς Ἐγεσταίων φόνον, Pausan. III 16 Λωκιέα καὶ τῆς στρατιάς διέφθειραν τὸ πολὺ Ἐγεσταῖοι; wären die Carthager am Kampf betheilig und die andern nur ihre abhängigen Bundesgenossen gewesen, so würden (wenn ein einziges Volk genannt werden sollte) sie allein oder wenigstens zuerst genannt sein. Die sicilischen Phoiniker konnten fehlen, weil es sich um das Land der Elymer handelte; wenn sie Herodot V 46 an erster Stelle nennt, so gibt er dem civilisirten Volk den Vorzug vor reinen Barbaren. Endlich zeigt auch der ganze Zusammenhang in den Worten Gelons bei Herod. VII 158 'als ich um Hülfe gegen Carthago bat und zur Rache an den Egestaiern für den Mord des Dorieus aufforderte', dass er die Carthager von der Betheiligung an der Vernichtung des Dorieus ausschliesst.

Dass die sicilischen Errungenschaften des Maleus keinen Be-

stand gehabt hatten, bestätigt Justinus IV 2, welcher von dem grossen, nach der Zeit des Doriens entstandenen sicilischen Kriege sagt: imperium Siciliae etiam Carthaginienses temptavere diuque varia victoria cum tyrannis dimicatum, ad postremum amisso Amilcare imperatore cum exercitu aliquantisper quievire victi. Vorher ist dort die Geschichte des Tyrannen Anaxilas von Rhegion (494—476) erzählt; der Untergang Hamilcars fand 480 in der Schlacht bei Himera statt und die längere Zurückhaltung der Carthager dauerte von da bis 410. Von dem 'langen und wechselvollen' Kriege, welcher 480 endigte, spricht Justinus auch XIX 1. Als Hasdrubal, der ältere Sohn Magos, erzählt er dort, auf Sardinien tödtlich verwundet den Befehl an seinen Bruder Hamilcar übergeben musste, da wuchs den Feinden wieder der Muth, gleich als ob mit dem Feldherrn auch die Kraft der Punier in den Staub gesunken wäre, die Völker Siciliens erhoben sich und es spielte ein langer Krieg wechselnden Glückes (in quo et diu et varia victoria proeliatum fuit), bis endlich Hamilcar den Tod fand (XIX 2, 1). Die Neueren kennen bloss den Kampf des J. 480 bei Himera; von dem langen Kriege, welcher diesem vorausging, und den Wandlungen desselben wissen sie nichts, sein Gedächtniss muss erst wiederhergestellt werden. Er begann 490 (eigentlich 491, s. u.) und dauerte ununterbrochen bis c. 486; der von Himera bildet nur ein Nachspiel desselben.

Als im Winter 481/0 mit andern hellenischen Abgesandten der Spartaner Syagros bei Gelon um Hülfe gegen Xerxes bat, da erinnerte dieser an die Fehlbitte, welche einst er in Sparta gethan hatte: 'als ich, heisst es bei Herodot VII 158, euch früher bat, ein Barbarenheer mit anzugreifen bei der Fehde, in welche ich mit Carthago verwickelt war, als ich euch ermahnte mit mir den Tod des Doriens an den Egestaiern zu rächen und die Handelsplätze zu befreien, von welchen ihr manch schönen Vortheil genossen habt, da seid ihr weder um meinethwillen zu Hülfe gekommen noch um die Pflicht der Rache zu üben, und so viel an euch lag, könnte dieses ganze Land¹ jetzt eine Beute der Barbaren sein; doch Gott sei Dank, die Sache ist uns zum Guten, ja zur Erhöhung unsres Glückes ausgeschlagen. Jetzt freilich, da die Gefahr von unsrem Haupte abgezogen und über euch gekommen ist, jetzt auf einmal wisst ihr euch des Gelon zu erinnern'. Man

¹ Mit τὰδε πάντα weist Gelon seine Zuhörer auf Syrakus, auf die Umgebungen der Stadt und ganz Sicilien hin.

will diese Angaben auf den Himerakampf beziehen und aus ihnen den Schluss ableiten, dass dieser beim Erscheinen des Xerxes in Europa schon beendet war (Holm I 209 u. a.); aber alle Zeugen, ein Herodotus, Aristoteles, Ephoros, Timaios u. a. sind darin einig, dass dieser während der Anwesenheit des Xerxes in Hellas gespielt hat, nur über den Tag der Schlacht gibt es leicht erklärliche Abweichungen, indem einige sie mit der Thermopylenschlacht, andere mit der salaminischen gleichzeitig setzen. Meltzer I 494 fg. erkennt dies, kommt aber über fruchtlose Versuche, das hergebrachte Vorurtheil, dass Herodotus, der doch unsere Hauptquelle für die ältere sicilische Geschichte ist, über diese seiner eigenen Zeit näher liegenden Vorgänge Fabeln vortrage, zu retten, nicht hinaus. Sein Haupteinwand, dass Gelons Geschichte bis zu den Vorbereitungen des Himerakrieges keinen Raum für sie biete, trifft nur die zweite Periode der Regierung Gelons, die syrakusische, welche 485 begann; auf diese Herodots Nachrichten zu beziehen nöthigt nichts, dagegen aus der Zeit seiner Regierung in Gela (491—485) berichtet derselbe (VII 155) gar nichts und gerade in diese führen uns alle Angaben über den 'langen Krieg'.

Von dem Anfang desselben oder vielmehr von der Erhebung des zuerst auf wenige Staaten beschränkten Krieges zu einem allgemein sicilischen sagt Justinus XIX 1, nachdem er von der Ermuthigung der Feinde Carthagos durch Hasdrubals Fall gesprochen: *itaque Siciliae populis propter adsiduas Carthaginensium iniurias ad Leonidam fratrem regis Spartanorum concurrentibus grave bellum natum. An Herodots Nachrichten nicht denkend glaubte man in dem 'Bruder des Leonidas' den (längst gefallenen) Dorieus zu erkennen und machte verschiedene Versuche unter dieser Voraussetzung mit der Stelle fertig zu werden: den grössten Beifall und sogar Aufnahme in den Text fand Gutschmids Conjectur Leonidae. Aber Leonidas ist erst geraume Zeit nach Dorieus Tod König geworden; die Völker Siciliens haben sich auch weder vor noch nach Dorieus Landung an diesen gedrängt; sonst wäre er nicht auf die Kriegerschaar, welche er mitbrachte, beschränkt gleich nach der Landung den Elymern und Phoinikern erlegen; er kam nicht weil die Sikelioten ihn riefen, sondern im eignen Drange, dem nur der Gott den Weg gewiesen hatte. Auch die Wortstellung spricht, wie Richter, de fontibus ad Gelonis historiam pertinentibus, dissert. Göttingen 1873 p. 43 erinnert, gegen jene Textänderung. Dieser vermuthet ad Leonidam fratrem Doriei regem, den Schriftzügen nach zu gewaltsam und wider den Zusammenhang, weil von*

Dorieus vorher keine Rede, auch Leonidas der bekanntere von beiden ist. Gegen beide Conjecturen ist aber noch ein Hauptgrund geltend zu machen: die Stelle enthält gar keinen Fehler. Sie bezieht sich, wie Richter erkannt hat, auf denselben Vorgang wie Herod. VII 158 *ἐμεῦ πρότερον δεηθέντος*, auf das Bittgesuch bei Sparta und dessen Bundesgenossen. Die Vermittlung zwischen Herodot, welcher als Bittsteller bloss den Gelon, und dieser Stelle des Justinus, welche die Völker Siciliens nennt, liefert die andere, Just. IV 2 cum tyrannis dimicatum. Gelon stand wie sein Vorgänger Hippokrates dadurch an der Spitze der Sikelioten, dass in den einzelnen Städten Tyrannen regierten, welche von ihm eingesetzt waren oder sich auf ihn stützten (Holm I 198); anstatt dieser konnten auch die Stadtgemeinden genannt werden, deren anerkannte Vertreter sie waren: so werden die Samier von den Zanklaiern gerufen (Her. VI 22), Anaxilas liegt in Streit mit diesen (VI 23); beides hätte ebenso gut von dem Tyrannen Skythes von Zankle gesagt werden können (VI 23). Die Gesandtschaft verlangte Leonidas den Bruder des Königs zum Führer des Hülfsheeres; also regierte Kleomenes noch. Kleomenes war nur Stiefbruder des Dorieus und als König unabkömmlich, Leonidas dagegen, der ältere der zwei rechten Brüder des Dorieus, zur Uebung der Rache am nächsten verpflichtet.

Den Uebergang der Königswürde von Kleomenes auf Leonidas setzt Clinton 491 oder 490, vor der marathonischen Schlacht, Duncker nach dieser, Grote ins Jahr 488. Curtius Gesch. II 791 berichtet mehrere von diesen und andern begangene Irrthümer und zeigt, dass der Krieg, welcher zwischen Athen und Aigina bald nach dem Tode des Kleomenes ausbrach, erst nach der genannten Schlacht beendigt worden ist. Den Thronwechsel in Sparta setzen wir um Frühlings Anfang 490. Die noch von Kleomenes herbeigeführte Ersetzung des Demaratos durch Leotychides geschah zwischen Oktober 491 und September 490, Philol. XL 101; auf die Nachricht vom Tode des Kleomenes verlangten die Aigineten sogleich ihre Geiseln wieder; als Leotychides die Athener nicht zur Herausgabe derselben bewegen konnte, raubten sie zur Zeit der delischen Penteteris, also im Thargelion (Mai), das heilige Schiff derselben (Her. VI 87). Der hiedurch herbeigeführte Krieg begann vor der Marathonschlacht, Her. VI 94 *Ἀθηναῖοι μὲν δὴ πόλεμος συνῆπτο πρὸς Αἰγινήτας. ὁ δὲ Πέρσης τὸ ἑνωτοῦ ἐποίησε — ἀπέστειλέ τε Δῶρον καὶ Ἀρτιαφέροντα*. Die Gesandtschaft des Gelon kam also vor Frühjahr 490 nach Sparta. Dieser gewann Ol. 72,

2. 491/0 die Herrschaft von Gela, Pausan. VI 9 (welcher irrig die von Syrakus nennt); zum Winter dieses Jahres bemerkt Dionysios ant. rom. VII 1 (vgl. 2), dass Gelon damals sie noch nicht lange besass, *νεωστὶ παρελήφει*. In diesem Winter also, der Jahreszeit diplomatischer Verhandlungen, ist wahrscheinlich die sikeliotische Gesandtschaft nach Sparta gekommen und wenn Dionysios, welcher von einer römischen Gesandtschaft nach Syrakus spricht, die Jahreszeit der Thronbesteigung Gelons so genau zu bestimmen weiss, so rührt dies vielleicht davon her, dass sein Gewährsmann (wohl Timaios) Gelons Botschaft nach Sparta in den Winter 491/0 gesetzt hatte. Der eigentliche Anfang des sicilischen Kriegs, das Erscheinen des Barbarenheers (Her. VII 158) auf der Insel, fällt in das J. 491, möglicher Weise schon 492; für Justinus, dessen 'sicilischer Krieg' erst mit dem Eingreifen Gelons anhebt, beginnt er 490, die Knechtung der Handelsplätze durch jenes Heer fällt ihm noch in die Reihe der *adsiduae iniuriae*, durch welche er herbeigeführt wurde.

Unter den damals carthagisch gewordenen Emporien, von welchen Althellas, besonders Sparta, viel Gutes genossen hatte, dürfte Minoa, zwischen Akragas und Selinus an der Mündung des Halykos gelegen, eine Hauptrolle gespielt haben. Mit Dorieus waren am Eryx noch drei von den fünf Colonieführern gefallen; der einzige überlebende, Euryleon, besetzte mit dem Rest des Heeres diese Stadt, eine Colonie von Selinus. Er half den Selinuntiern zur Verjagung des Tyrannen Peithagoras, suchte aber selbst die Herrschaft in Selinus zu gewinnen und wurde bald nachdem er seinen Zweck erreicht hatte, dort am Altar des Zeus agoraios von dem Volk erschlagen. So weit Herodot V 46; wie Minoa sich zu diesen Vorgängen verhalten hat, gibt er nicht an. Man darf vermuthen, dass Euryleon vor und neben der Herrschaft von Selinus die von Minoa¹ besessen hat, aus den weiteren Ereignissen aber den Schluss ziehen, dass es in Folge seiner Ermordung zwischen beiden Städten zu einem Krieg gekommen ist, sei es weil

¹ In den meisten griechischen Colonien älterer Zeit finden wir am Anfang das Königthum. Dies liegt in der Natur der Sache: die Monarchie hat sich aus dem Heerführerthum entwickelt, welches bei Wanderungen und Ansiedlungen in der Fremde sich lange Zeit unumschränkt erhalten konnte. Die Kodriden Athens und die Bakchiaden; von Korinth suchten durch dasselbe Mittel ihren Rang zu behaupten die Absicht des Dorieus selbst war, auf diesem Wege zu der Würde zu kommen, welche ihm in der Heimath entgangen war.

die Selinuntier auf die Oberherrlichkeit über Minoa Anspruch machten oder die Lakedaimonier dieser Stadt Rache übten, und dass schliesslich Selinus die Punier herbeirief, welche Minoa eroberten und zerstörten. In der Uebersicht über den Bestand und Ursprung der hellenischen Städte Siciliens bei Thuk. VI 2—5 kommt Minoa nicht vor, ebenso wenig in der Geschichte der carthagischen Eroberung 409—405 und der Kriege des älteren Dionysios: erstere beweist, dass es als autonome Stadtgemeinde nicht mehr existirt hat; Hannibal eroberte nach einander alle Hellenenstädte der südwestlichen Küstenlinie: Selinus, Akragas, Gela, Kamarina; nur von Minoa ist keine Rede. Seine Mark gehörte nuncmehr zu Akragas: im Frieden von 383 wird Selinus und die westliche Hälfte des Gebietes von Akragas bis zum Halykos den Puniern zuerkannt (Diod. XV 17); so hatten schon 405 die Selinuntier und Akragantiner an einander gegrenzt (Diod. XIV 114). Durch den Frieden von 383 wurde Minoa, das entweder als abhängiger Ort sich forterhalten hatte oder wieder aufgebaut ward, Grenzplatz der carthagischen Provinz und erhielt so neue Bedeutung; es lag eine Besatzung daselbst, von deren Befehlshaber Dion 357 wohlwollend aufgenommen wurde (Diod. XVI 9. Plut. Dio 25). Unter seinem alten Namen wird es bei dieser Gelegenheit zum letzten Mal genannt; die punische Aufschrift seiner Münzen lautet Rus Melkart, was die Griechen zuerst in Makara ummodelten (Herakleides pol. 33), dann aber in Herakleia übersetzten: dies ist der Name der Stadt seit Pyrrhos (Diod. XXII 10, 2), dem ersten punischen (Polyb. I 19, 2) und dem zweiten Sclavenkrieg (Diod. XXXVI 4); der Deutlichkeit wegen sagt Polybios I 25 *Ἡράκλεια ἢ Μίνωα*. In der Geschichte der Jahre 480—410, welche Diodor im Zusammenhang überliefert, wird der Stadt nicht gedacht, der Himerakrieg dauerte nur ein paar Monate und spielte nicht in jener Gegend; ihre Schleifung muss also vorher geschehen sein. Aufklärung gibt und findet in dieser Beziehung eine auf verschiedene Weise, aber nirgends genügend erklärte Stelle.

Diodor IV 23 *Δωριεὺς καταστήσας εἰς τὴν Σικελίαν καὶ τὴν (κατὰ τὸν Ἑρκα) χώραν ἀπολαβῶν ἔκτισε πόλιν Ἡράκλειαν. ταχὺ δ' αὐτῆς ἀξιωματικῆς οἱ Καρχηδόνοι φθονήσαντες ἅμα καὶ φοβηθέντες, μὴ ποτε πλεῖον ἰσχύσασσι τῆς Καρχηδόνας ἀφέληται τῶν Φοινίκων τὴν ἡγεμονίαν, στρατεύσαντες ἐπ' αὐτὴν μεγάλας δυνάμεισι καὶ κατὰ κράτος ἐλόντες κατέσκαψαν* vermengt das Herakleia, welches Dorieus zu gründen beabsichtigte, mit dem späteren Namen von Minoa; verführt wurde er dazu theils durch diese Homonymie theils durch

die Identität der beiderseitigen Colonisten. Zur Gründung der Stadt am Eryx war es aber gar nicht gekommen, Her. V 45 *εἰ μὴ παρέπρηξε μηδὲν (ὁ Λωριεύς) ἐπ' ᾧ δὲ ἐστάλη ἐποίησε, εἶλε ἂν τὴν Ἐρυκίην χώραν καὶ ἐλὼν κατέσχε οὐδ' ἂν αὐτός τε καὶ ἡ στρατὴ διεφθάρη*; V 46 *ἐπεὶ τε ἀπίκοντο παντὶ στόλῳ ἐς τὴν Σικελίην, ἀπέθανον μύγῃ ἐσωθέντες*. Was also Diodor von dem Schicksal Herakleias erzählt, bezieht sich auf Minoa. Dass diese Stadt, deren Bevölkerung jetzt durch die Lakedaimonier des Euryleon verstärkt wurde und einen Rückhalt an dem Führerstaat von Attika hatte oder zu haben schien, schnell aufblühte, ist glaublich; Eifersucht und Furcht mag die Phoiniker von Motye und die Elymer, auf deren Land die neuen Einwohner es ursprünglich abgesehen hatten, beseelt und der Streit mit den Selinuntiern diese zum Bund mit ihnen und den Carthagern geführt haben, welche gerne die Gelegenheit zu einer Einmischung ergriffen. So erklärt sich auch die bis jetzt unbegreifliche Thatsache, dass 480 Selinus in Waffenbund mit Carthago steht (Diod. XI 20) und Gisgon der Sohn Hamilcars, als er wegen der Niederlage desselben bei Himera verbannt wurde, seinen Aufenthalt in Selinus nahm (Diod. XII 82).

Die vielen grossen Vortheile, welche Sparta aus Sicilien bezog, beziehen sich also in erster Linie auf die Geschenke, Stiftungen und Dienste, durch welche Minoa die neue Mutterstadt zu verpflichten suchte; dass es Ursache hatte, dies zu thun, erhellt aus der Lage, in welcher sich die Stadt alten und neuen Feinden gegenüber befand. Der Ausdruck *ἐμπόρια* erlaubt, ausser Minoa auch an untergeordnete Plätze zu denken; vielleicht aber ist Selinus gemeint, das durch den Bund mit Carthago in ein Abhängigkeitsverhältniss gerathen war und sicher eine, jetzt zum Theil wohl verjagte und nach Hülfe aussehende hellenisch gesinnte Partei unter seinen Bürgern zählte. In diesem Fall dürfen wir als unterjochte hellenische Küstenplätze Minoa, Azones (Diod. XXII 10, vgl. Holm II 488), Thermai, Hypsa, Selinus und Mazara ansehen. Durch den glücklichen Ausgang des Krieges kam dann das Gebiet des geschleiften Minoa an den nächsten Nachbar, den bedeutendsten der unter Gelon stehenden Tyrannen, an seinen Freund Theron von Akragas.

Während des Kriegs (*dum haec aguntur*, Just. XIX 1, 10) kam die Botschaft des Dareios nach Carthago, welche die Abschaffung verschiedener Missbräuche und Zuzug gegen Hellas verlangte. Aus Herodot VII 1 wissen wir, dass der Grosskönig nach der Marathonschlacht Boten von Stadt zu Stadt schickte mit der Auffor-

derung, Soldaten, Kriegsschiffe, Pferde, Getreide und Lastfahrzeuge zum Krieg gegen die Hellenen bereit zu stellen. An Carthago wird dieser Befehl wegen der Entfernung, vielleicht auch wegen des nur mittelbaren Abhängigkeitsverhältnisses zuletzt, etwa 489 gelangt sein; die Vorbereitungen des Dareios zum hellenischen Kriege nahmen nach Herodot volle drei Jahre in Anspruch.

Aus der Beschäftigung und Bedrängnis, welche der punische Krieg Gelon brachte, erklärt sich der sonst schwer begreifliche Umstand, dass Anaxilas von Rhegion Zankle in seine Gewalt bringen konnte. Diese Stadt war von Hippokrates (reg. 498—491) unterworfen und dem Regiment des Skythes unterstellt worden (Her. VII 154. VI 23); die Samier, welche um 493 sie verrätherisch an sich brachten, beließ er daselbst und setzte den Skythes ab (Her. VI 23). Ausser Zankle standen auch Kallipolis, Naxos, Leontinoi und viele Barbarenstädte unter dem Tyrannen von Gela (VII 154) und sein Nachfolger Gelon hat diese grosse Macht nicht nur behauptet, sondern durch Schöpfung einer Kriegsflotte und neue Erwerbungen vergrössert; schon darum ist es nicht glaublich, dass Anaxilas, wie Helbig, Neue Jahrb. 1862 p. 740 annimmt, den Aufstand in Gela nach Hippokrates Tod, welcher mit der Erhebung Gelons endigte, zur Erwerbung Zankles benutzt habe; er würde den Erwerb bald wieder verloren haben. Ganz übersehen ist dabei, dass die Messenier aus der Peloponnesos eine Hauptrolle dabei gespielt haben, welche nicht 491 sondern frühestens Ende 490 eingewandert sind, und Zankle erst in Folge einer Belagerung von ihnen und Anaxilas gewonnen wurde; ein Theil der 369 in die alte Heimath zurückgewanderten Messenier ist von dort gekommen (Diod. XV 66. Paus. IV 26). Die Angabe bei Thuk. VI 5, dass nicht lange nach der Ansiedlung der Samier Anaxilas diese verjagte, die Stadt mit zusammengelaufenen Schaaren bevölkerte und ihr nach der Heimath seiner Ahnen den Namen Messene gab, ist keineswegs mit den Nachrichten unvereinbar, welche nicht nur den Kern dieser neuen Ansiedler Messenier nennen, sondern von ihnen auch den neuen Namen ableiten; Strabon, dessen geschichtliche Mittheilungen über Sicilien und Unteritalien aus guten Quellen, einem Antiochos, Timaios u. a. geflossen sind, sagt VI 2, 3 *κτίσμα ἐστὶ Μεσσηνίων τῶν ἐν Πελοποννήσῳ, παρ' ἧν τὸν ὄνομα μετήλλαξε*. Durch jene ist die Benennung mindestens veranlasst worden und Anaxilas hat sie aus Pietät gegen seine Ahnen acceptirt: wenn er bloss letzteres als Beweggrund angab, so erklärt sich das daraus, dass er es mit dem mächtigen Führerstaat in Althellas nicht ver-

derben wollte. Die Messenier kamen von einem unglücklichen Aufstand gegen diesen. Zwischen dem zweiten und dem letzten (465—456 geführten) messenischen Krieg kennt Strabon VIII 4, 10 einen dritten: ἐπὶ τοῦ Τυρταίου ὁ δεύτερος ἐπῆρξε πόλεμος, τρίτον δὲ καὶ τέταρτον οὐσιῆναί φασιν, ἐν ᾧ κατελύθησαν οἱ Μεσσήνιοι. Dieser spielte 490: nach Platon leg. III 692 d und 698 e wurde Sparta am Hülfzug nach Marathon durch den messenischen Aufstand verhindert. Von Anaxilas eingeladen kamen die Messenier nach Sicilien und besiegten die Samier zu Lande, Anaxilas zur See; dann wurde Zankle eingeschlossen und erobert, Pausan. IV 23¹.

Der punische Krieg dauerte 488 und wohl noch länger fort: Theron, welcher einen wesentlichen Antheil an dem Ausgang desselben hatte, kam 488 zur Regierung von Akragas (Diod. XI 53). Er siegte in einer Schlacht über die Carthager; die Sikelioten, welche sich voreilig zur Plünderung des feindlichen Lagers wandten und dort von den Iberen überfallen wurden, rettete er dadurch, dass er das Lager umgehen und auf der hinteren Seite anzünden liess. Jetzt flohen die Feinde ihren Schiffen zu, wurden aber zum grössten Theil niedergemacht. Diesen von Polyainos I 28 erzählten Vorgang pflegt man in das J. 480 zu verlegen, wo er aber eingestandener Massen (Holm I 415) nicht untergebracht werden kann. Um 486 mag der Krieg geendigt haben, kurz vor dem Unternehmen, welches Gelon zum Herrn von Syrakus machte. Nach der Vertreibung der Punier war es ohne Zweifel auch um die Herrschaft des Anaxilas über Messene geschehen. Die Samier, welche 490/89 von ihm aus der Stadt vertrieben worden waren (Thuk. VI 5), wurden nach Pausan. IV 23 von den Messeniern dort belassen; sie sind wohl nach dem punischen Krieg von Gelon zurückgeführt worden und haben sich mit den Messeniern in den Besitz der Stadt getheilt. Dort wohnte, wie aus Her. VII 164 zu schliessen ist², 481/0 Kadmos, der mit den Samiern um 493 ein-

¹ Pausanias kennt den dritten messenischen Krieg Strabons nicht, desswegen verlegt er die Einnahme von Zankle an das Ende des zweiten. Wer auf diesen Irrthum hin die ganze Nachricht verwirft, müsste consequenter Weise auch die Existenz des Anaxilas leugnen oder zwei Anaxilas annehmen. Aus derselben Unbekanntschaft mit dem Aufstand von 490 erklärt es sich, dass Diodor XV 66 die Einnahme an das Ende des letzten messenischen Krieges setzt.

² Er gibt zwar nur an, dass Kadmos mit den Samiern in Zankle eingewandert war; da er aber Näheres über denselben mittheilen will, so würde ohne Zweifel, wenn Kadmos zur Zeit einen andern Wohnsitz

gewandert, mit ihnen also auch verjagt worden war; ihm würde Gelon nicht drei Schiffe und die bedeutende Geldsumme, mit welcher er ihn 480 zur Beobachtung des Perserkriegs nach Delphoi sandte, um dem Grosskönig im Fall seines Sieges ein Geschenk damit zu machen, anvertraut haben, wenn sich Hab und Gut und Familie desselben in einer nicht bloss von ihm unabhängigen sondern seinem Feind Anaxilas unterthänigen Stadt befunden hätten. Gelon wird im Winter 481/0 Herr von ganz Sicilien genannt (Her. VII 137. 163); mag sein dass im äussersten Westen einzelne Städte wie Selinus, Motye, Egesta sich unabhängig erhielten; aber Messene war rings von seinem Gebiet umgeben und dem Anaxilas stand die Flotte Gelons im Wege. Man begreift es, wie dieser zu Anfang 480 alles aufbot, um die Punier zur Zurückführung des verjagten Tyrannen von Himera zu bewegen; dass dieser sein Schwiegersohn war, reicht kaum zur Erklärung der Thatsache hin, dass Anaxilas die eigenen Kinder den Puniern als Geisel gab. Dies setzt ein mächtigeres Interesse voraus als das, welches die Person und die weit entfernte vorherige Herrschaft des Terillos einflössen konnte. Nach dem Sieg von Himera wird er die bekannte Grossmuth Gelons angerufen und bewährt gefunden haben; dafür dass er auch mit Rhegion in Abhängigkeit trat, ist ihm wohl der Wiederbesitz von Messene bewilligt worden, in welchem wir ihn 476 bei seinem Tode finden (Diod. XI 48). Das scheint die grosse Wohlthat Gelons gegen Anaxilas zu sein, an welche 467 Hieron die Söhne desselben erinnerte (Diod. XI 66), und es erklärt sich daraus auch sein feindseliges Auftreten gegen die Tyrhener, welche 480 seine und der Punier Verbündete gewesen waren, Strab. VI 1, 5 *τὸν ἰσθμὸν ἀπειείχισε τοῖς Τυρρηνοῖς κατασκευάσας ναύσταθμον*. Dieses findet nur in der Zeit nach der Himeraschlacht Platz, denn die ganze Zeit bis dahin war er mit Gelon, dem Feind der Punier, in gespanntem Verhältniss gewesen.

Von 480 bis 410 haben die Carthager sich in Sicilien nicht eingemischt; in der vorhergegangenen Zeit lässt sich vor 492 und nach 486 keine Herrschaft derselben auf der Insel annehmen.

gehabt hätte, das angegeben sein. Aus dem Ausdruck *Ζάγκλην τὴν ἐς Μεσσήνην μεταβαλοῦσαν τὸ ὄνομα* hat Holm I 412 mit Unrecht geschlossen, dass die Samier, mit welchen er 493 die Messenier gekommen glaubt, den neuen Namen aufgebracht haben: durch den Artikel wird *μεταβαλοῦσαν* der zeitlichen Beziehung auf *μετὰ Σαμίων κατοίκησε* entzückt und nur mit der Gegenwart in Vergleich gesetzt.

Vertrag I, Urkunde I: 406/340.

Wer den ersten römisch-punischen Vertrag mit Polybios in 245 d. St. setzt, der muss, was auch die Anhänger dieser Datirung thun, den von 406 d. St. für den zweiten halten und auf ihn die zweite Urkunde des Polybios beziehen, muss also, da in dieser gerade so wie in jenem Carthago über Libyen, Sardinien und einen Theil Siciliens, Rom über den grössten Theil von Latium, insbesondere über die Küstenstädte Laurentum¹, Ardea, Antium, Circeii und Terracina gebietet, annehmen, dass die Ausdehnung der Macht beider Staaten entweder c. 160 Jahre lang sich gleich geblieben oder dass sie im Stadj. 406 genau zu dem Umfang von 245 zurückgekehrt sei; beides an sich schon gegen alle Wahrscheinlichkeit, überdies in Betreff Sardinien und Siciliens durch die oben gegebene Auseinandersetzung widerlegt, in Bezug auf Latium aber mit allem, was wir über die mit der Ausdehnung dieses Namens vor sich gegangenen Veränderungen wissen, schwer vereinbar. Latium im späteren, weiteren Sinn reichte an der Küste bis Sinuessa zwischen Liris und Vulturum, Strab. V 2, 1 = 3, 4. 6 *μέχρι Σινούσεως*; Plin. hist. III 5, 56 = Solin. 2, 19 ad Lirim; Serv. zu Aen. I 6 ad Vulturum; Plin. III 5, 59 oppidum Sinuessa ultimum in adiecto Latio; das eigentliche der alten Zeit endigte zwischen Circeii und Terracina, Strab. V 2, 1 *πρότερον μέχρι τοῦ Κιρκιαίου μόνον*; Plin. III 5, 56 Latium antiquom a Tiberi Cerceios, ultra Cerceios Volsci Osci Ausones. Die zwei ersten Urkunden des Polybios zeigen die Ausbreitung des Namens im ersten Fortschreiten begriffen, zur Küste von Altlatium ist eine, die nächste der allmählich einverleibten Städte (Terracina, Fundi, Formiae, Minturnae und Sinuessa) hinzugekommen; an dieser Grenze blieb sie aber sicher nicht 160 Jahre lang stehen, wenn auch aus der zu diesen Urkunden passenden Bestimmung des Servius Aen. I 6 Latium duplex est, unum a Tiberi usque Fundos², aliud inde usque ad Vulturum hervorgeht, dass sie geraume Zeit dort verweilt hat. Im

¹ Das Fehlen von Laurentum in der zweiten Urkunde (Pol. III 24, 16) hat Nissen wegen Liv. VII 23 auf ein Versehen der Abschreiber zurückgeführt und dafür spricht auch die Erklärung des Polybios: *αἰτὰ εἶσιν αἱ πόλεις αἱ περιέχουσαι παρὰ θάλατταν τὴν Λατίνην.*

² Diese Stadt ausgeschlossen: weil sie mit Formiae zusammen 416/330 das beschränkte römische Bürgerrecht erhielt, Liv. VIII 14; Minturnae und Sinuessa wurden 459/294 zu Colonien erhoben, Vell. I 14.

Periplus des sog. Skylax hat Latium noch seinen eigentlichen Umfang, § 8 *Τυρρησίας ἔχονται Λατῖνοι μέχρι τοῦ Κιρκαιῶν καὶ τὸ τοῦ Ἑλλήνορος μνημά* (bei Circeii, Theophr. hist. pl. V 8, 3) *ἔστι Λατίνων. Λατίνων δὲ ἔχονται Ὀλοοί*; der jüngste seiner an Alter bis auf einige Decennien von einander verschiedenen Bestandtheile, der Griechenland und Makedonien betreffende ist 347 v. Chr. (398 d. St.) verfasst, vgl. Philol. XXXIII 29 ff.

Die Erstreckung des Namens Latium bis zur Grenze zwischen Terracina und Fundi passt genau zu dem Datum, welches die Annalen dem ersten Vertrag geben: Fundi ist 406/340 noch nicht latinisch, von Terracina wissen wir zwar nur, dass es im Stadtj. 348 (396 v. Chr.) erobert (Liv. IV 59) und mit einer, 357/387 belagerten (Liv. V 16), Besatzung versehen, 425/323 in eine römische Bürgercolonie umgewandelt worden ist (Liv. VIII 21); es leuchtet aber ein, dass man nicht 70 und mehr Jahre lang dort eine Besatzung gehalten hat: bald nach der Zeit der gallischen Occupation mag eine Latinercolonie dahin geführt worden sein. Antium, im Besitze der Volsker schon unter Tarquinius II (Dion. IV 49), während des Latinerkriegs 257/486 fg. (Dion. VI 3; 7) und zur Zeit des cassischen Vertrags 261/482 (Liv. II 33), erhielt 287/456 eine latinische Bundescolonie (Liv. III 1), fiel aber bald wieder zu den Volskern ab; erst 377/368 unterwarf es sich (Liv. VI 33) und hat bei dieser Gelegenheit jedenfalls wieder latinische Colonisten, wenn anders diese verjagt worden waren, erhalten. Wenn die Einwohner nach dieser Zeit noch Volsker genannt werden, so erklärt sich das aus dem Wohnenbleiben der volskischen Bevölkerung neben der latinischen. Gerade in dem Jahr 406, in welches die Annalen den ersten Vertrag setzen, führten die Antiaten eine Colonie nach Satricum, welches von den Latinern (wann, ist nicht bekannt) zerstört worden war (Liv. VII 27); hieraus hat man den Schluss gezogen, dass Antium sich jetzt wieder der Unabhängigkeit erfreute, und Livius hätte demnach ein Rom nichts angehendes Ereigniss aus der Sondergeschichte Latiums, einen fremden Synchronismus eingelegt. Solche finden sich hie und da in den Annalen, aber nicht so geringfügige wie dieser, sondern Vorgänge von allgemeinem Interesse, welche in der Geschichte angesehener Nachbarstaaten Epoche machen, und die wenigen dieser Art sind durch die Stelle, an welcher sie stehen, ausgezeichnet, sie werden am Schluss einer Jahresbeschreibung hinzugefügt. Die Colonisirung von Satricum steht a. a. O. zwischen der Abhaltung eines Lectisternium wegen Pest und dem römisch-punischen Vertrage, und der

Bericht über diesen wird mit et angefügt, ist also wahrscheinlich auch gleicher Quelle (von welcher unten zu reden sein wird) entfloßen. Wir haben demnach eine Notiz der eigentlich römischen Geschichte vor uns: eine abhängige Stadt hat mit Genehmigung Roms Colonisten nach Satricum geführt; dass sie zwei Jahre später sich mit Satricum gegen Rom erhebt (L. VII 27, 5), ist Empörung. Livius selbst denkt sich allerdings die 'Volsker' von Antium zu dieser Zeit unabhängig; drum stehen aber auch die Nachrichten über Antium in der Färbung, welche er ihnen gibt, mit einander in Widerspruch.

In die Verhältnisse, welche den Annalen zufolge am Anfang der Republik bestanden, passt der Inhalt der ersten Urkunde nach dem bereits Eingangs Bemerkten nicht. Damals war Antium und Terracina volskisch, letzteres hiess noch Anxur und in der Vertreibung des Königs hatten die Latiner einen vollgültigen Rechtsgrund zu der sofort von ihnen vorgenommenen Lösung des Bundes mit Rom gefunden. Die Nachrichten der Annalen aus den ersten Zeiten der Republik bis zum gallischen Brande sind zu einem grossen Theil, d. h. so weit sie sich, wenn auch nicht auf Urkunden, doch auf die Stadtchronik des Oberpontifex zurückführen lassen, vertrauenswürdig; die eigentlichen Aktenstücke waren auf dem unversehrten gebliebenen Capitol verwahrt und von dem geschichtlichen Material in der Stadt sagt Livius VI 1 nicht litterae omnes interiere sondern pleraeque, was überdies bei ihm sehr oft mit permultae gleichbedeutend ist; Clodius bei Plutarch Numa 1 spricht nur von dem Untergang der Aufzeichnungen aus Numas Zeit. In Bezug auf das 16. Jahr der Republik (röm. Stadtaera p. 26) sagt Livius VIII 18 zum J. 423 selbst: *memoria ex annalibus repetita in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum*. Auf Sage und Erfindung beruhen, wie heutzutage feststeht, die biographischen und einzelne Personen betreffenden Darstellungen, die Reden und Schilderungen von Parteikämpfen, die Schlachtbeschreibungen, überhaupt alles was auf eigentliche Geschichtserzählung abzielt und eben deswegen in den Grossen Annalen des Pontifex nicht gestanden haben kann; die auf diese zurückgehenden kurzen und abgerissenen Notizen trockener Art über Gründung von Colonien, Erwerb oder Verlust von Landgebiet und andere Wirkungen von Kriegen, Staatsakte anderer Art, die Mittheilungen aus der Amts- und Cultusgeschichte erweisen sich durchweg als ächt und verlässig. Mit Recht haben daher H. Peter, Nitzsch u. a. angefangen, ein Hauptaugenmerk auf die Aussonderung solcher Notizen bei

Livius zu richten, und dabei keinen Unterschied zwischen der republikanischen Zeit vor und der nach dem Brande gemacht. Im vorliegenden Falle aber darf auch eine urkundliche Meldung herangezogen werden, welche in Betreff der ersten Decennien des Freistaats den Annalen zur Bestätigung und damit der polybischen Datirung zur Widerlegung dient.

Dionysios ant. V 61 gibt ein Verzeichniss von 30 später zum Theil verschollenen, das derzeitige Latium bildenden Gemeinden, welche sich seiner Angabe zufolge 256/487 gegen Rom verbündet hatten; die Vermuthung Niebuhrs, dass dasselbe der in Ciceros Jugendzeit noch vorhandenen Urkunde des 261/482 von Sp. Cassius mit sämmtlichen Latinerstädten (*cum Latinis omnibus*), deren in alter Zeit eben dreissig waren (Schwegler II 297), abgeschlossenen Vertrages entlehnt sei, hat Schwegler II 323 zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht ¹. Von den fünf latinischen Küstenstädten, welche

¹ Ein so hohes Alter wird dem Verzeichniss gegenwärtig aus dem Grund abgesprochen, weil die alphabetische Anordnung desselben den Buchstaben G zwischen F und L, also schon an der Stelle zeigt, welche er, wie Mommsen *Gesch. I* 350 mit Verweisung auf *Unterit. Dial. p. 33* behauptet, sicher erst nach der Zeit der zwölf Tafeln und schwerlich vor dem fünften Jahrhundert der Stadt bekommen hat. Von Zahl und Ordnung des römischen Alphabets ist uns jedoch weiter nichts überliefert, als dass es 21 Buchstaben hatte (*Cic. nat. deor. II* 37, 93) und X die letzte Stelle einnahm (*Quintil. I* 4, 9); von dem modernen Alphabet fehlte also W Y Z, und der Vocal U wurde durch dasselbe Zeichen ausgedrückt wie der Consonant V. Dass Z früher einmal in Gebrauch war, schliesst Mommsen aus dem Vorkommen desselben in den *Salierliedern*, erkennt aber an, dass es zur Zeit der zwölf Tafeln wenigstens nicht mehr in Uebung war; dass es zwischen F und H gestanden habe, ist bloss eine Vermuthung, welche sich auf die Voraussetzung gründet, dass das alte römische Alphabet einem griechischen nachgebildet und desswegen ebenso geordnet gewesen sei. Aber Mommsen hat selbst gezeigt, dass es zugleich etruskischen Einfluss erfahren hat und zwar gerade in Ansehung der Ordnung: die ungrische Stellung des X ist, wie er zeigt, etruskisch. Ueberdies lässt er das Z vor 303 verschwinden und wagt auch nicht zu behaupten, dass es 261 noch existirt habe, also kann in dieser Zeit bereits das G die später übliche Stelle gehabt haben. Die Behauptung, dass in den zwölf Tafeln C die Bedeutung von G gehabt, beruht lediglich auf der Ansicht, dass *paco* dort statt *pago* stehe (*ni cum eo pacit*, *Festus p. 363*. *Gell. XX* 1, 15; *ni cum eo pacunt* *Terentian. p. 2253 P.*); keine von beiden Formen kommt sonst vor und jene Meinung rührt von *Terentianus* her, welcher einerseits zugestand, dass C, nicht G in dem Wort gesprochen wurde, andrerseits aber nicht daran dachte, dass ausser *pepigi*

der erste römisch-punische Vertrag kennt, enthält es bloss drei, Laurentum, Ardea, Circeii; dagegen Antium und Terracina fehlen. Dadurch wird die annalistische Ueberlieferung vollkommen bestätigt, sowohl insofern sie für jene Zeit diese zwei Städte den Volskern zuweist, als in Bezug auf ihre Datirung des ersten punischen Vertrages.

Mit dieser stehen Diodoros und Orosius keineswegs allein. Orosius benutzt für die römische Geschichte dieser Zeiten keine andere Quelle als Livius; diesen aber hat er, wie Nissen anerkennt, richtig verstanden. Livius VII 27 nennt den Vertrag des J. 406 nicht den ersten; aber aus seinem Bericht geht unsres Erachtens in zwingender Weise hervor, dass er der erste war oder wenigstens von den damaligen Römern, die das doch selbst wissen oder von den Puniern erfahren haben konnten, dafür gehalten wurde. Wie sich die Annalen über einen erneuten Vertrag ausdrücken, ersieht man aus Liv. IX 43 cum Carthaginiensibus foedus tertio renovatum; epit. 13 cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum; von diesem dagegen heisst es VII 27: cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent. Wenn die Gesandten um die Freundschaft Roms erst nachsuchten, so hat bis 406 ein Freundschaftsverhältniss zwischen beiden Staaten nicht bestanden; hieraus folgt, dass die erste Urkunde des Polybios nicht vor diesem Jahre abgefasst ist, denn deren erster Artikel lautet ἐνὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις. Livius stimmt also mit Diodoros überein, wenn dieser den Vertrag von 406 für den ältesten erklärt, eine Uebereinstimmung von grosser Wichtigkeit, weil beide, wie bekannt, aus grundverschiedenen Annalen schöpfen; sie führt auf die Vermuthung, dass beiden die Urquelle zu Grunde liegt, aus welcher in letzter Linie die allen Annalen gemein-

auch paciscor und pax vorhanden ist: paciscor verhält sich zu paco wie expergiscor zu expergo. — Die Verhältnisse, welche das Verzeichniss voraussetzt, lassen sich in späterer Zeit nicht nachweisen. Mommsen setzt es in 370, muss aber zugestehen, dass damals Signia, welches darin fehlt, latinisch war und umgekehrt das in der Liste aufgeführte Setia es erst 372 wieder wurde. Aus diesen und anderen weniger erheblichen Gründen verwirft Clason II 209 das Datum Mommsens; das, welches er selbst aufstellt, 414—416, ist nicht besser: auch gegen dieses spricht das Fehlen von Signia, dazu die Nennung von Tusculum, welches 373 das volle römische Bürgerrecht erhielt und daher jetzt, weil Rom nicht unter den 30 Orten der Liste steht, gleichfalls dort fehlen müsste.

samen guten Nachrichten geflossen sind, d. i. die Stadtchronik des Pontifex. Dass dieser die Angabe des Livius über den ersten Vertrag wenigstens mittelbar entlehnt ist, haben selbst Anhänger der polybischen Datirung, wie Wende, aus dem chronistisch notizenhaften Charakter der Stellen erschlossen und es spricht dafür unsres Erachtens auch die schon erwähnte Verbindung der Nachricht mit zwei Notizen gleichen Charakters, von welchen die eine, die über das Lectisternium, ihre Abstammung auch durch den Inhalt verräth; die Vermuthung Wende's, die Angabe der Chronik möge von ihren Benutzern entstellt worden sein, entbehrt jedes Anhalts. Dass wir aber die Nachricht eines Augen- und Ohrenzeugen vor uns haben, welcher damals, als er sie niederschrieb, nur diesen einzigen Vertrag kannte, dafür bürgt noch ein anderer Umstand: eben der, dass das Wort *primum* bei Livius fehlt. Nur fünf Jahre später, so hätte er wissen können, dass es von zweien der erste war.

Vertrag II, Urkunde II: 411/335.

Da der nächste aus den Annalen bekannte Vertrag, der von 448, bei Livius, unserm einzigen Zeugen, als der dritte und dem entsprechend der auf ihn folgende als der vierte bezeichnet wird, so muss zwischen 406 und 448 ein anderer abgeschlossen worden sein, welchen Livius übergangen hat. Mit Recht haben Schäfer und Nissen die von Mommsen im Voraus verworfene Vermuthung wieder aufgenommen, dass die 411 erschienene Gesandtschaft aus Carthago, welche nach Livius VII 38 zu dem grossen Sieg über die Samniten gratulirte und einen 25 Pfund schweren goldnen Kranz überreichte, diesen Vertrag vereinbart hat. Der gegen Livius, wenn er das übergangen hätte, erhobene Vorwurf der Inconsequenz wiegt nicht schwer: der Quellenwechsel, welchen er oft vornimmt, hat noch mehr und grössere Verschiedenheiten in seine Erzählung gebracht und es folgt aus der vorliegenden, dass er VII 38 eine andere Quelle benutzt hat als IX 43 und epit. 13. Diese Aufstellungen werden durch den Inhalt der zweiten Urkunde des Polybios (III 24) bestätigt: Carthagos und Roms Macht hat in ihr genau denselben Umfang wie in der ersten: jenes beherrscht Libyen, Sardinien und halb Sicilien, dieses den grössten Theil von Latium. Daraus folgt (weil Rom, wenn neue Bundesgenossen und Unterthanen hinzugekommen wären, diesen denselben Schutz gewähren und dieselben Verpflichtungen auferlegen musste wie den alten), dass die Urkunde vor 416 abgefasst ist: denn in diesem Jahre wurde ganz Altilatium abhängig, Fundi Formiae und die

Campaner erhielten das beschränkte Bürgerrecht; von da an aber bis 448 wurde die römische Herrschaft noch viel weiter, bis nach Calabrien ausgedehnt. Der Vertrag gilt auch *Τυρίων καὶ Ἰννακίων δήμῳ*: Tyros wurde aber von Alexander im Hekatombaion Ol. 112, 1 (Arr. II 24) = Juli 332 v. Chr., Stadtj. 415 erobert und eingeäschert, erhielt dann als makedonische Flottenstation eine Besatzung (Droysen Alex. 1, 296) und erst unter den Seleuciden, wie Aschbach erinnert, wurde ihm die Autonomie wieder zugestanden (Strab. XVI 2, 23).

Polybios hat von der Sprache der zweiten Urkunde, welche dem Gesagten zufolge nur fünf Jahre jünger ist als die erste, nichts gesagt; es ist daher ungewiss, ob er das hohe Alter, welches er der Sprache der ersten beilegt, auf diese beschränkt wissen will. Diese für die ältere von beiden zu halten konnte ihn schon der Inhalt veranlassen: die zweite fügt neue Beschränkungen der römischen Fahrten nach Westen und andere Verschärfungen hinzu. Ist ihm die Sprache derselben nicht so alt erschienen, so mag das Vorhandensein einiger Schwierigkeiten in der ersten diese Meinung hervorgerufen haben; jedenfalls aber geht aus seinem Schweigen über das Jahr derselben hervor, dass er über das nähere Zeitverhältniss zwischen beiden sich keine bestimmte Meinung gebildet hat.

Aus den Erschwerungen, welche der zweite Vertrag den Römern auferlegt, ist mit Unrecht auf Zunahme der punischen oder Abnahme der römischen Macht geschlossen worden: beide sind sich, wie die Angabe ihres Herrschaftsumfanges anzeigt, im Wesentlichen gleich geblieben. Es handelt sich bei allen Bestimmungen um die Thätigkeit der Vertragsgenossen zur See und an den Küsten, also auf Gebieten, wo das seeherrschende Carthago ebenso dictatorisch auftreten¹ konnte wie wir das von zur See übermächtigen Staaten in neueren Zeiten erlebt haben. Aus dem von Schäfer und Nissen hervorgehobenen Zwecke, den punischen Handel in Campanien zu sichern, lässt sich die Erneuerung des Vertrages mit seinen Verschärfungen nicht erklären, zumal Campanien erst nach 411 abhängig geworden und im Vertrage nicht erwähnt ist; es scheint vielmehr, dass Carthago mit dem ersten Vertrage schlimme Erfahrungen gemacht, einzelne Bestimmungen theils zu lax theils zu lästig gefunden hatte und nun bestimmter gefasste und schärfer

¹ Darum wird auf Sicilien, wo die carthagische Herrschaft eine binnenländische Grenze hatte, der Römer dem Punier gleichgestellt.

einschneidende vorlegte, welche die zur See ohnmächtigen Römer sich gefallen lassen mussten, wenn anders sie ihre Küsten gesichert und wenigstens den Handel in Carthago selbst und auf Sicilien sich erhalten wissen wollten; die bittere Pille wurde versüsst durch schöne Worte und eine werthvolle Gabe. Das Verbot, über das Schöne Vorgebirge hinaus nach Westen zu fahren, hatte den Zweck, die Römer (und Latiner, wie immer zu ergänzen) von der Ausbeutung des hispanischen Silberlandes auszuschliessen; es konnte umgangen werden und ist wahrscheinlich umgangen worden durch Benutzung des nördlichen Seewegs längs der hispanischen Küste: wie an der ligurischen und gallischen so besass auch an jener Massilia Colonien und Handelsniederlassungen, deren Benutzung den Römern und ihren Bundesgenossen in Folge des alten Bündnisses zwischen Rom und Massilia offen stand; Ardea, seinerzeit eine reiche Handelsstadt (Schwegler I 792), wird sogar im Verein mit Zakynthos als Mutterstadt von Saguntum bezeichnet (Liv. XXI 7) und die Corsaren von Antium wagten sich wenige Jahre nachher, zur Zeit Alexanders d. Gr. und des Demetrios Poliorketes auch in die hellenischen Gewässer (Strab. V 2, 5). Jetzt fügte man demgemäss als Grenze der römischen Westfahrt noch Tarseion in Ostspanien und Mastia (vgl. zu Vertr. III) hinzu. Die staatliche Garantie der Zahlung für die in Sardinien und Libyen gemachten Geschäfte mag sich theils als schwierig theils als nachtheilig herausgestellt haben: trotz der Aufzeichnungen, welche Herolde und Amtsschreiber gemacht hatten, konnten Streitigkeiten über den Termin der Zahlung, die Höhe der Schuld, Identität des römischen Gläubigers oder des punischen Schuldners entstehen, in anderen Fällen dieser zahlungsunfähig oder nicht erreichbar sein. Darum wurde jetzt der römische Händler ausser Sicilien nur noch in Carthago zugelassen, da handelte er auf eigne Gefahr und die Hauptstadt zog jetzt einen Theil der Vortheile, welche früher den Bundesgenossen zu gefallen waren.

Ein Artikel der Urkunde, Pol. III 24, 11 *ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κλιζέτω εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι*, enthält einen Textfehler; man nimmt den Ausfall einiger Worte vor *εἰ μὴ* an: *μηδὲ καθομιζέσθω* ergänzt Schweighäuser, nihil emunto Perottus. Ein Fehler liegt aber nicht bloss in der Unvereinbarkeit des Nebensatzes mit dem Hauptsatz, sondern auch in *κλιζέτω* und jener wird gehoben, wenn die Verbesserung dieses Wortes gefunden ist. Libyen und Sardinien waren carthagisches Eigenthum, von diesem einen Theil

vermittelst einer Stadtgründung wegzunehmen wäre ein Akt offener Feindseligkeit gewesen, welchen die Hauptbestimmung des Vertrags: *φιλίαν εἶναι* von vorne herein ausschloss. Verbote einer Gebiets-erwerbung kommen nur in Bezug auf Länder¹ vor, welche keinem der beiden Vertragsgenossen gehören: in den westlichen Ländern, deren commercielle Ausbeutung oder zukünftige Erwerbung Carthago sich vorbehalten hat, verbietet unser Vertrag den Römern eine Stadt zu gründen (§ 4); der erste (c. 22, 11) und der zweite Vertrag (c. 24, 5) untersagt den Puniern eine von ihnen überfallene und geplünderte Stadt im unabhängigen Latium zu behalten; wenn sie dem ersten zufolge *ἐν τῇ Λατινῇ* (c. 22, 13, vgl. 24, 16) keinen festen Platz anlegen dürfen, so ist zunächst das unmittelbar vorher und nachher in Rede stehende freie Latium gemeint, kann aber auch das abhängige mitverstanden werden: denn dieses nimmt nur mittelbar am Vertrage Theil, die *φιλία* bezieht sich zunächst auf die zwei regierenden Städte. Darum kann der erste Vertrag (c. 22, 11) das Verbot, die abhängigen Latiner zu schädigen, ausdrücklich aussprechen; dass es dem eigentlichen Freunde gegenüber sich von selbst versteht, geht aus dem Fehlen des Römernamens an dieser Stelle hervor. An unserer Stelle ist überhaupt nicht von Handlungen der Staaten als solcher, zu welchen die Gründungen gehören, die Rede: bei solchen ist *Ῥωμαῖοι, Καρχηδόνιοι* das Subject des Satzes; hier dagegen *μηδεὶς Ῥωμαίων*, d. i. kein römischer Seefahrer. Jenes *κίττω* ist ein dittographischer Fehler: ein Abschreiber hatte die Worte des § 4 *μηδὲ ἐμπορεύεσθαι μηδὲ πόλιν κίττειν* (vgl. § 2 *μήτε ληϊζεσθαι μήτε πόλιν κίττειν*) im Gedächtniss, als er an die Fortsetzung von *μήτε ἐμπορεύεσθαι μήτε πόλιν* kam; das ächte Wort braucht daher graphisch nicht sehr nahe zu liegen: wir vermuthen *εἰστίω*².

Vertrag III, Urkunde fehlt: 448/303.

Der dritte Vertrag wurde 448 geschlossen, Liv. IX 43; Polybios kennt ihn nicht, seine nächste Urkunde bezieht sich auf

¹ Wann und wie lange Carthago in der Zeit vor Hamilcar Barca einen Theil der spanischen Küsten besessen hat, ist aus Avienus zu ermitteln.

² Der aus dem Fehlen des Verbots einer sardinischen Stadtgründung in der ersten Urkunde gezogene Schluss, dass zur Aufnahme desselben in die zweite die römische Colonisation von 368 Anlass gegeben habe, scheidet an der Ausdehnung des Verbots auf Libyen, wo doch sicher keine römische Colonie gegründet worden war. Uebri- gens wird auch die Colonisation im fernen Westen erst von dem

Pyrrhos. Auf diesen Vertrag wird seit Mommsen Gesch. I 419 eine Mittheilung des Servius zu Aen. IV 628 bezogen: in foedere cautum fuit ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent¹ neque Carthaginienses ad litora Romanorum . . . in foederibus sancitum erat, ut Corsica media esset inter Romanos et Carthaginienses; seit Nissen erblickt man neben anderem (vgl. zu Vertr. IV) hierin eine Rettung der von Polybios an der Hand der Urkunden bestrittenen Behauptung des Philinos (Pol. III 26), die Landung der Römer auf Sicilien 490/264 sei ein Vertragsbruch gewesen. Polybios III 25 schiebt der Mittheilung, welche er aus dem Pyrrhosvertrage macht, eine Bemerkung über den Inhalt des von ihm nicht ausgeschriebenen Theiles voraus: *ἐν αἷς τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας, πρόκειται δὲ τοῖσι τὰ ὑπογεγραμμένα*. Der erste dieser zwei Sätze wird gedeutet: sie halten die früher vereinbarten Bestimmungen aufrecht, d. i. sie erklären, dass es im Uebrigen bei den früher getroffenen Bestimmungen sein Bewenden haben solle; somit hätte diese Urkunde die Bedeutung eines blossen Additionalvertrages, welcher den Vertrag von 448 ratificirt, ohne seinen Wortlaut zu wiederholen, und einen auf den Pyrrhoskrieg bezüglichen Zusatz macht. Diesen Sinn könnten die Worte wohl haben; sie können aber auch besagen, dass die Urkunde in ihrem ersten, nicht ausgeschriebenen Theile die Bestimmungen des vorausgegangenen Vertrags sämmtlich, sei es im Wortlaut oder bloss dem Sinne nach, wiederholt, und diese Auffassung hat das Näherrecht: denn bei der andern muss *τηροῦσι* uneigentlich, im Sinne von *τηρεῖν κελεύουσι* genommen werden. Polybios aber erklärt selbst die Urkunde für einen voll- und selbstständigen, frühere Abmachungen aufhebenden oder wenigstens entbehrlich machenden Vertrag. Ein Additionalvertrag heisst *ἐπισυνθήκαι*, einen solchen enthielt die sechste, nach dem Söldnerkrieg gefertigte Urkunde, von welcher er c. 27, 7 sagt *ἐπισυνθήκαι ἐποίησαντο τιαύτας*². Dagegen die andern enthielten vollständige zweiten Vertrag untersagt: offenbar um einer solchen vorzubeugen, nicht weil sie schon einmal stattgefunden hatte.

¹ Dass dies nicht bloss interveniren heisst, wie Nissen annimmt, liegt auf der Hand; gerade die Landungen von Privaten spielen in den Verträgen eine Hauptrolle.

² Erst später, nachdem durch die genaue Bezeichnung, die er jeder Urkunde bei ihrer Einführung gegeben hat, der Deutlichkeit Genüge gethan ist, durfte er auch dieser die Benennung *συνθήκαι* geben (c. 28, 1), die im weiteren Sinne auch ihr zukommt: *συνθήκαι*, Vertrag ist das Genus, *ἐπισυνθήκαι* Zusatzvertrag die Species.

Verträge; demgemäss nennt er den der ersten, zweiten, vierten Urkunde *συνθήκαι* (c. 22, 4. 24, 1. 27, 1) womit die Bezeichnung *ὁμολογήσεις* c. 27, 9 für die sechste und *ὁμολογίαι*¹ c. 29, 2; 3 für die vierte gleichbedeutend ist; den Titel eines vollständigen Vertrags gibt er aber auch der angeblich einen Zusatzvertrag darstellenden dritten, c. 25, 4 *ποιῶνται συνθήκας κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν*. Endlich wenn 475/278 die 448/303 vereinbarten Vorschriften nicht förmlich wiederholt, sondern nur in Bausch und Bogen als noch gültig anerkannt worden wären, so würden die zwei von Servius angegebenen Bestimmungen auch nach 475/278 noch zu Recht bestanden haben; es wird sich aber zeigen, dass die Punier gegen beide gehandelt und die Römer darin keinen Vertragsbruch gefunden haben.

Die Bestimmungen des in der dritten Urkunde enthaltenen vierten Vertrages lauteten also, von der Pyrrhosclausel abgesehen, gerade so wie die des zweiten und hieraus darf man schliessen, dass der dritte, von Polybios nicht gekannte die gleichen Vorschriften gegeben hat. Das heisst: die eigentlichen Bestimmungen, die Vorschriften über Rechte und Pflichten der Vertragsgenossen waren identisch; dass auch die Zahl und Namen der Theilhaber die gleichen gewesen seien, ist mit *τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας* nicht gesagt, vielmehr eben wegen der sachlichen Identität die Ursache der Abfassung eines neuen Vertrags in einer Verschiedenheit der jetzigen Theilnehmerschaft zu suchen. Von 411 bis 448 war die Zahl der Bundesgenossen Roms ungemain angewachsen, unter ihnen befanden sich viele Seestädte: der alte Vertrag aber lautete nur auf einen Theil der Gemeinden Latiums. Vermuthlich hat Carthago so lange die neuen Verbündeten Roms an den Vortheilen desselben theilnehmen lassen, bis mit dem Wortlaut der alten Urkunde Missbrauch getrieben wurde und ein oder der andere italische Seefahrer den über die Fahrt nach Westen oder den Handel in Libyen und Sardinien verhängten Bann brach unter Berufung darauf, dass der Text bloss Latiner nannte. Da die Zahl der römischen Bundesgenossen nach dem Vertrage noch mehr anwachsen konnte, wie es auch der Fall gewesen ist, so wird man den Namen der Latinerstädte weggelassen und an ihre

¹ Hieraus geht hervor, dass der Plural *τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας* bloss auf den nach der Ansicht des Polybios letztvorhergegangenen Vertrag bezogen zu werden braucht; dies ist auch nothwendig: denn der frühere, d. i. der erste lautet in vielen Bestimmungen anders als jener.

Stelle nur den allgemeinen Ausdruck Bundesgenossen gesetzt haben: ein Vorgang dazu war schon in den früheren Verträgen betreffs der von Rom abhängigen Binnenstädte gegeben, diese waren dort nicht namentlich aufgeführt. Ein Verzeichniss der Bundesgenossen wurde wohl den Carthagern eingehändigt und angeordnet, dass es durch Mittheilung der Aenderungen stets evident gehalten werden sollte. Bei einer so allgemein gehaltenen Angabe der Vertragsgenossen römischer Seite begreift es sich, warum Polybios dem Unterschied, welcher in Bezug auf sie zwischen der dritten Urkunde und den früheren bestand, so wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat; aus der wörtlichen Uebereinstimmung der einzelnen Bestimmungen aber, welche über die Rechte und Pflichten zwischen dem zweiten und dritten Vertrag vorlagen, erklären wir den auffallenden Umstand, dass in dem Archiv, das später sämmtliche römisch-punische Verträge aufbewahrte, der dritte keine Aufnahme gefunden hatte: weil er bloss in der Bezeichnung der Mittheilhaber sich von dem zweiten unterschied, liess man ihn unbeachtet.

Die Angaben des Servius über die alten Verträge sind apokryph: sie treten ohne Quellencitat auf und mit keinem der vier vor dem ersten punischen Kriege abgeschlossenen, auf deren einen sie sich ihrem Inhalte nach beziehen müssten, stehen sie in Uebereinstimmung. Keiner enthält die Bestimmung, dass die Punier nicht an den römischen, die Römer nicht an den punischen Küsten landen dürfen: auch die gegen Rom strengeren erlauben den Handel in Carthago und im punischen Sicilien; den Puniern ist friedliche Landung in Latium von vornherein verstattet, wegen ihrer maritimen Uebermacht wird diese Erlaubniss nicht ausdrücklich gegeben, sie ist aber in einzelnen Bestimmungen vorausgesetzt, z. B. in der ersten Urkunde c. 22, 11. 13; in der zweiten c. 24, 6. 9. 24, 13. Auch unter der Annahme, dass Servius Kriegsschiffe oder truppenführende Fahrzeuge verstehe, lässt sich seine Behauptung nicht halten: nicht bloss weil die vier Verträge (Identität der Bestimmungen des zweiten mit den im dritten und vierten gegebenen dem oben Gesagten zufolge vorausgesetzt) nichts dahin Bezügliches enthalten, sondern weil es sich von selbst verstand, dass solche Schiffe, wenn sie mit guten Absichten kamen, nur unter Genehmigung der Landesherren anlandeten, bei feindlichen aber von den Verträgen überhaupt abgesehen wurde. Diese Angabe des Servius enthält eine doppelte Uebertreibung: anstatt eines Theils der punischen Küsten, welchen die Römer nicht betreten durften, ist das Ganze gesetzt und das Verbot der Landung auf beide Par-

teilen ausgedehnt, als hätten auch die Carthager den römischen Küsten fernbleiben müssen. Einen ähnlichen Charakter trägt vielleicht auch die andere Behauptung des Scholiasten. Von einem gegenseitigen Verbot Corsica zu betreten wissen die ächten Verträge nichts; wenn Nissen dem von 448 die angebliche Neutralisirung von Corsica beilegt und die Anlage einer römischen Colonie daselbst, von welcher Theophrastos h. plant. V 8 meldet, nicht lange vor 448 als eine Folge der Siege Roms über die Etrusker 443—446 geschehen lässt, so ist zu erinnern, dass Theophrastos, welcher gerade um die Zeit des Vertragsabschlusses geschrieben hat, jene Colonisation den Worten *πλεῦσαι ποτε τοὺς Ρωμαίους* zufolge um mindestens einige Decennien vor dieser Zeit setzt¹. Sind die Römer durch einen Vertrag von Corsica ausgeschlossen worden, so muss das 411 oder 406 geschehen sein: die von Nissen gewiss mit Recht als die nothwendige Voraussetzung einer Gründung auf Corsica angesehene Ausbreitung der römischen Macht in jener Richtung hat schon kurz vor dieser Zeit stattgefunden: im J. 407/344 musste Agylla-Caere die Hälfte seines Gebietes abtreten (Dio Cass. fr. 33), zwei Jahre darnach Tarquinii um Frieden bitten (Liv. VII 22). Völlig aus der Luft gegriffen kann die so bestimmt auftretende Notiz des Servius nicht sein, sie scheint in einem Artikel des ersten oder des zweiten Vertrags ihre Grundlage zu haben. In dem ersten findet sich ein solcher Anhalt nicht; eher vielleicht in dem zweiten.

Zu dem Schönen Vorgebirge, welches schon im ersten Vertrag als Grenze der römischen Seefahrt bezeichnet war, fügt jener zwei andere Orte, c. 24, 4 *τοῦ καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας, Ταρσηίου μὴ κλιζέσθαι ἐπέκεινα Ρωμαίους*, vgl. Polybios selbst § 2 *πρόσκειται τῷ καλῷ ἀκρωτηρίῳ Μαστία, Ταρσηίον*. Mastia nennt Steph. Byz.

¹ Die Schrift *περὶ φυτῶν αἰτίων*, laut I 1, 1 nach der Pflanzengeschichte abgefasst, ist bald nach 314/3 v. Chr. entstanden, s. I 19 *ὅπερ ἤδη πρότερον πολλὰκις γέγονε καὶ τὸ τελευταῖον ἤδη ἐπ' ἄρχοντος Νικοδώρου* (Ol. 116, 3). In der Pflanzengeschichte werden die Archonten von 318/7 (IV 14, 11) und 311/0 (VI 3, 3), der Zug des Ophellas von Kyrene zu Agathokles gegen Carthago 308 (IV 4, 2), die Einnahme von Megara durch Demetrius 307 (V 3, 4) und, wie es scheint, als zur Zeit grösstes Werk seiner Schiffsbaukunst *ἢ ἐνδεκῆρης* V 8, 1 erwähnt, welche um 299 bereits durch einen Dreizehndecker überflügelt ist (Plut. Dem. 32); 287 starb Theophrastos. Wenn Plinius hist. III 58 die Pflanzengeschichte unter Arch. Nikodoros entstehen lässt, so hat er sie mit der andern oben erwähnten Schrift verwechselt, diese aber nur oberflächlich angesehen.

die Hauptstadt der Mastianer, welche bei Avienus ora mar. 421; 450 Massieni¹ heissen; die urbs Massiena hat dieser v. 452 in der Gegend des späteren Neucarthago, Müllenhoff dtsh. Alt. I 151. Tarseion (s. u.) lag ebenfalls in Hispanien; hieraus erwächst eine Schwierigkeit, welche Müllenhoff und Meltzer I 520 nicht entgangen ist: zwei Punkte einer und derselben Küste zu Grenzen der Fahrt an die Heraklessäulen zu machen, ist widersinnig: hatte der römische Schiffer bei dem ersten vertragsmässig Kehrt gemacht, so kam er ja nicht mehr zu dem andern. Meltzer meint, *Μαστία Ταρσηίων* (Mastia Tartessorum) sei das Ursprüngliche gewesen oder Polybios habe ein Missverständniss begangen. Mastia war aber eine von den Städten der Mastianer; von einer Oberherrschaft der Tartessier über diese ist nichts bekannt, auch von einem Besitz derselben an der Küste des Mastianervolks nichts überliefert; Avienus ora mar. 422, welcher den östlichsten Ort der Tartessier nördlich von Cartagena setzt, meint eine Colonie derselben. An Tartessos ist aber überhaupt nicht zu denken. Dieser durch die Samier und Phokaier bekannt gewordene Name hat sich überall unverändert erhalten, bis im hannibalischen Krieg die Formen Turdetani, Turduli, Turta aufkamen; eine dem hebr. Tarshish entsprechende Form kommt nicht vor. Tarseion hat schon Stephanos v. Byz. an dieser Stelle gelesen, p. 604 *Ταρσηιον πόλις πρὸς ταῖς Ἡρακλείαις στήλαις. Πολύβιος ἰστίτω;* dass die Stadt bei den Heraklessäulen lag, konnte er aus Polybios nicht errathen. Sie existirte noch im II. Jahrh. n. Ch., zur Zeit der Grammatiker welchen er das Weitere verdankt: *τὸ ἔθνικόν ἔδει Ταρσηίτης ἢ Ταρσηιώτης, νῦν δὲ κατὰ τὸ ἐπιχώριον Ταρσηῖνοι λέγονται.* Aus der ionischen Endung darf man schliessen, dass sie eine Colonie von Massilia gewesen ist, *Ταρσηιον* (*ἐμπόριον*) vielleicht nach dem iberischen Volk benannt, welches bei Polybios III 33, 9 *Θερσίται* heisst.

¹ Theopompos, ein Zeitgenosse des zweiten Vertrags, nennt das Land Massia, Steph. p. 436; *Μαστιανοὶ* schreiben Hekataios und Polyb. III 33; die Form Mastia ist nicht mehr nachweisbar, Stephanos widmet ihr keinen eigenen Artikel, nur unter *Μαστιανοὶ* p. 436 bemerkt er, dass der Name *ἄπὸ Μαστίας πόλεως* komme, was auf einem Rückschluss aus dem Ethnikon beruhen kann. [Die herkömmliche Annahme, dass es an der hispanischen Küste eine Stadt Mastia gegeben habe, beruht lediglich auf der Deutung, welche man der Vertragsurkunde gibt. Das hispanische Mastia war vielmehr ein Land, Mastiani die Bewohner desselben.]

Die drei Grenzpunkte setzen drei Routen voraus: das Schöne Vorgebirge begrenzte die libysche Küstenfahrt, Tarseion die iberische; für Mastia in der Mitte bleibt die Fahrt nach einer Insel westwärts Italiens, also da Sicilien und Sardinien hier nicht in Betracht kommen, die nach Corsica. Ob die Etrusker Corsica beim Einzug der Gallier in Oberitalien noch besessen haben, ist nicht bekannt; jedenfalls waren sie von da an nicht mehr im Stande es zu behaupten. Dionysios richtet drei Jahre später eine Unternehmung gegen Corsica und Agylla; nachdem diese einst das Meer beherrschende Stadt 401/344 die Hälfte ihres Festlandbesitzes an Rom hatte abtreten müssen, kam den Römern die nächste Anwartschaft auf den Besitz der Insel zu, welche geographisch, wie Nissen bemerkt, zu dem nur 12 Meilen entfernten Etrurien gehört und, weil Elba mittewegs liegt, von Rom aus über Etrurien weit bequemer und leichter, ja bei der Scheu der alten Seefahrer vor dem offenen Meere unter Umständen noch viel schneller zu erreichen war als Sardinien. Wahrscheinlich jetzt, zwischen 406/340 und 411/335 haben sie die Colonie dahin geführt, mindestens einige Jahrzehnte vor dem Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr., wie p. 197 aus Theophrastos geschlossen wurde; wie die sardinische so ist auch diese corsische Stadtgründung bald untergegangen und wohl beide auf dieselbe Weise, durch das Einschreiten der Carthager; ein Machtspruch der Stadt, welche die westlichen Gewässer des Mittelmeers beherrschte, wird genügt haben, die Römer zum Abzug zu veranlassen. Corsica ist 490/264 punisches Gebiet: einen Vertrag mit Rom haben sie durch die Besetzung nicht übertreten (s. zu Vertr. IV); wohl aber dürften sie durch ein Uebereinkommen dafür gesorgt haben, dass Rom fürderhin die Hand von der Insel liess. Nur konnten sie bei der Nähe der Römer und ihrer Bundesgenossen und bei dem sicher anzunehmenden Fortbestehen eines Verkehrs zwischen Corsica, Elba und Italien jene nicht vollständig ausschliessen: sie werden ihnen die Betretung des nächsten Hafenplatzes zugestanden haben, über welchen hinaus nach beiden Seiten nicht gefahren werden durfte. Elba gegenüber, da wo im Mittelalter die Genuesen Bastia, die jetzt noch bedeutendste Stadt der Insel, gegründet haben, nennt Ptolemaios geogr. III 2, 5 zwischen Mariana und Clunium die πόλις Μαντιῶν: vielleicht ist dafür *Μαστιῶν* (*Μαστιῶνοι* von *Μαστία* wie z. B. *Σητιῶνοι* von *Σητία*) zu lesen oder eine einheimische, beiden Formen zu Grunde liegende Stammform *Manstia* anzunehmen.

Trifft diese Vermuthung das Richtige, so ist in der Nach-

richt des Servius über Corsica die Wahrheit in derselben Weise und zu demselben Zwecke entstellt wie in seiner andern: das Verbot, welches in Wirklichkeit bloss den Römern galt, ist auch auf die Punier ausgedehnt worden, zunächst um dem Nationalstolz der späteren Geschlechter, welcher sich gegen die Anerkennung einer so demüthigenden Wahrheit sträubte und Angesichts der jetzigen Ueberlegenheit Roms zur See sie nicht begreifen wollte, eine Genugthuung zu geben; wohl aber auch aus Gründen praktischer Natur: um die Punier des Vertragsbruches bezichtigen zu können. Eine Hauptquelle der Scholiasten Virgils war das Geschichtswerk des Mannes, welcher durch sein *Ceterum censeo* den Untergang Carthagos herbeigeführt hat. Dieser Refrain und der Gesandtschaftsbericht Catos haben das schwerlich allein zu Stande gebracht: das römische Volk musste auch durch Gründe völkerrechtlicher Art überzeugt werden. Zu den vielen alten Geschichtschreibern, welche sich, wo ihr persönliches oder nationales Interesse in Frage kam, die Objectivität nicht zu wahren wussten, ist Cato unbedenklich zu zählen: durch die Betreibung des Anklagegeschäfts von dem Alter an, in welchem es noch für anständig galt, bis in das letzte Jahr seines langen Lebens an systematische Aufhetzung und einseitige Darstellung gewöhnt, hat er in einer Sache, die er fortwährend als Staatsmann behandelte, als Geschichtschreiber schwerlich einen anderen Ton angeschlagen; wer, wie er, sein Geschichtswerk durch Einlegung von Anklagereden, die er selbst gegen Mitbürger gehalten, zum Tendenzorgan herabwürdigte, der machte sich dem Erbfeind der Nation gegenüber sicher noch weniger ein Gewissen daraus, von der Wahrheit abzuweichen. Während der römische Senat den Puniern bis zum J. 490/264 nur einen einzigen Vertragsbruch vorzuhalten wusste, behauptet Cato (orig. IV bei Gellius X 1 und Nonius p. 100, vgl. Mommsen Chronol. p. 275), dass der Angriff Hannibals auf Saguntum bereits der sechste Fall dieser Art gewesen sei. Dahiñ hat er jedenfalls die Besitznahme von Corsica und vielleicht das Einlaufen Magos mit 130 Schiffen in Ostia 475/279 gerechnet.

Vertrag IV, Urkunde III: 475/278.

Polybius III 25 gibt nur den zweiten Theil des Vertrags im Wortlaut (p. 194); geschlossen wurde er wahrscheinlich im Winter 279/8 v. Chr., vielleicht gegen Ende desselben (p. 161). Von der oben bestrittenen Ansicht, dass die Urkunde nur einen Zusatzvertrag enthalten habe, ausgehend erklärt Nissen, der Hauptpunkt

desselben sei von Philinos bei Polyb. III 26 unstreitig richtig mit ἔδει Ρωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἀπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας angegeben, und findet denselben in den urkundlichen Worten ἵνα ἐξῆ βοηθεῖν ἀλλήλοις ἐν τῇ τῶν πολεμουμένων χώρᾳ (Pol. III 25, 3) wieder; das Folgende gebe nur Erläuterungen dieses Hauptparagraphen. Dieser Erklärung können wir, so grossen Beifall sie auch gefunden hat, schon aus sprachlichen Gründen nicht beitreten. Die Bestimmungen oder Paragraphen eines Vertrags sind Vorschriften, welche zwei Parteien einander auferlegen und einzuhalten versprechen; desswegen werden sie in die befehlende Form eingekleidet und theils in Hauptsätzen mit dem Imperativ (oder Indicativus futuri) theils in abhängigen mit dem Infinitiv eingeführt, nicht aber in einen Nebensatz mit ἵνα versteckt, der bloss die bei einer Handlung verfolgte Absicht, nicht die Kundgabe einer Willensmeinung an die zu ihrer Ausführung ausersehene Person anzeigt. Dies liegt in der Natur der Sache und wird durch die vorhandenen Vertragstexte, insbesondere auch durch alle von Polybios mitgetheilten, bestätigt, Urkunde I bei Pol. III 22, 4 ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι; 5 μὴ πλεῖν Ρωμαίους; 6 μὴ ἐξέστω; 7 ἀποτιρεχέτωσαν u. s. w. Urk. II c. 24, 3 φιλίαν εἶναι; 4 ληΐζεσθαι; ἐχέτωσαν u. s. w. Urk. III c. 25, 4 παρечέτωσαν; 5 βοηθεύτωσαν u. s. w. IV c. 27, 2 ἐκχωρεῖν Καρχηδόνιους; 3 παρέχειν u. s. w.; 29, 3 κυρίας εἶναι. V c. 27, 8 ἐκχωρεῖν, προσενεγκεῖν. VI c. 27, 9 μὴ διαβαίνειν. Vgl. Pol. III 29, 4. 5. 10. VII 9, 4—17 und die p. 157 angeführten Stellen des Thukydidēs. Dem entsprechend liegt in dem Artikel ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον, ποιησθῶσαν ἀμφοτέρω, ἵνα ἐξῆ u. s. w. die Vertragsbestimmung, der 'Paragraph' in den vor ἵνα stehenden Worten und der Finalnebensatz fügt nur den Zweck, welchen die Paciscenten bei der Vereinbarung dieser Bestimmung verfolgten, hinzu; für den Vertrag als solchen ist derselbe gar nicht nöthig und hätte daher auch unbeschadet der Ausführung desselben weggelassen werden können. Die von Wende gegebene Uebersetzung: 'so sollen ihn beide (unter dem Vorbehalt) abschliessen, dass es gestattet sei' entspräche einem ὥστε (Pol. VII 9, 12) oder ἐφ' ὧτε (Pol. VII 9, 5. 13); ἵνα ἐξῆ heisst weiter nichts als: damit es verstattet sei.

Entschuldigt wird die Verkennung des Richtigen dadurch, dass die bei Polybios vorliegende Uebersetzung dieses Artikels einen zweideutigen, den wahren Sachverhalt verdunkelnden Ausdruck enthält, welcher die Ausleger irre geführt hat. Der Satz ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον sollte dem in dieser

Verbindung herrschenden Sprachgebrauch zufolge allerdings die Bedeutung haben, welche ihm beigelegt wird: 'wenn sie (die Römer oder die Carthager) einen Bundesvertrag mit Pyrrhos verlautbaren'; aber der Urtext hat sicher diesen Sinn nicht gehabt. Das ganze von Polybios ausgeschriebene Stück der Urkunde enthält anerkannter Massen die Bestimmungen eines gegen Pyrrhos gerichteten Uebereinkommens; man erwartet also von Akten nicht der Freundschaft gegen diesen sondern des Gegentheils zu lesen. Denkbar wäre, dass Rom und Carthago einander verpflichtet hätten, nur gemeinsam, nicht einseitig mit Pyrrhos Frieden zu schliessen, und so ist unsere Stelle auch aufgefasst worden; aber dies ist wegen der Bedeutung von *συμμαχίαν* unmöglich. Wenn irgend eine Abmachung mit Pyrrhos ins Auge gefasst wäre, würde ein Bündniss weder die einzige noch die wahrscheinlichste und nächstliegende Form derselben gewesen sein, auf welche man sich einrichtete: dies gilt vielmehr von einem Waffenstillstand oder einem Friedensschluss; und da einer von diesen Akten auch einem Bündniss vorausgegangen sein müsste, so würde *σπονδὰς* allein alles hier Denkbare ausgedrückt haben. Auch daran ist nicht zu denken, dass der Urtext ein Substantiv dieses Sinnes enthalten und Polybios oder sein römischer Berather es unrichtig übersetzt habe. Erstens haben wirklich wenige Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung die Römer einseitig und doch ohne Vertragsbruch mit Pyrrhos Waffenstillstand geschlossen und waren daher nicht berechtigt, den Carthagern gegen ihn in Sicilien zu helfen. Zweitens ist nicht abzusehen, warum die Absicht gegenseitiger Unterstützung bloss für einen Nebenzweck, auf einem Umweg hereingebracht wäre: hegte man sie, so war zu ihrer Ausführung entweder eine besondere Stipulation nöthig: diese musste aber direkt, positiv und auf alle Fälle anwendbar sein; oder man hielt eine solche wegen des Freundschaftsverhältnisses für unnöthig: dann fiel sie auch für jenen besonderen Fall weg. Doch Polybios spricht ja von dem Fall eines Waffenbündnisses: dieses sollten, wie angenommen wird, Rom und Carthago nur vereint mit Pyrrhos schliessen; warum? damit beide Städte einander im Gebiete des angegriffenen Theiles helfen konnten! Gegen diesen Gedanken gilt nicht nur der eben erhobene Einwand, dass die Absicht gegenseitiger Hülfe, wenn von ihr überhaupt die Rede sein sollte, unbedingt und allgemein hätte stipulirt werden müssen, sondern auch, und das vor allem, die Undenkbarkeit der ganzen Annahme. Gegen wen hätte denn Rom oder Carthago noch Hülfe bedurft, wenn Pyrrhos mit

beiden nicht bloss Waffenstillstand geschlossen hätte. Denken wir Rom, welches schon die Hülfe Magos mit seinen 130 Schiffen im Krieg mit Pyrrhos abgelehnt hatte, mit Carthago und nun auch mit Pyrrhos im Bunde, die drei im Westen dominirenden Kriegsmächte mit einander vereinigt konnten ja die ganze Welt (damaligen Begriffes) in die Schranken fordern: hätten die Sikelioten, Tarentiner, Samniten, Etrusker oder wer immer es gewagt, mit einem in solcher Weise verstärkten Rom oder Carthago anzubinden?

Nicht mit, sondern gegen Pyrrhos heisst *πρὸς Πύρρον* in dem Satze *ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον*. Die Bedeutung der Feindseligkeit kann *πρὸς* bekanntlich auch an sich allein, ohne Verbindung mit einem sie anzeigenden Worte haben, vgl. Plat. Protag. 345c *ταῦτα πρὸς τὸν Πιττακὸν εἴρηται*, Lysias XII 47 *πρὸς τούτους τσαῦτα λέγω*; es hat sie ganz gewöhnlich im Titel von Processreden (*Δημοσθένους λόγος πρὸς Ἀεπίνην*) und literarischen Streitschriften. Schon Homer sagt *πρὸς δαίμονα*, der Gottheit zum Trotz (Il. 17, 97) und, unserer Stelle am ähnlichsten, Aischylos Choeph. 459 *ξὺν δὲ γενοῦ πρὸς ἐχθρούς*. Wenn *συμμαχίαν πρὸς τινα ποιῆσθαι* sonst eine andere Bedeutung hat, so ist theils zu bedenken, dass uns hier eine Uebersetzung vorliegt, eine Stilform in welcher dem Genius der Sprache und dem herrschenden Gebrauch leicht zu nahe getreten werden kann, theils dass die Uebersetzung nicht von Polybios selbst sondern einem römischen Freunde desselben herrührt (Müllenhoff, d. Alt. I 155). Der Vertrag bestimmt: wenn Rom (oder Carthago) ein Bündniss gegen Pyrrhos abschliesst, sollen die Punier (bezw. Römer) es mitabschliessen, damit sie das Recht bekommen im Gebiete des angegriffenen Staates einander zu helfen. Vorausgesetzt wird also ein Bündniss mit einem dritten, schwächeren Staate, abgeschlossen etwa von Rom mit einem unteritalischen wie z. B. Tarent oder von Carthago mit einem sicilischen wie Syrakus oder Messana. Wurde dieses einseitig, ohne Beiziehung des andern Vertragsgenossen geschlossen, so war dieser zur Hülfe nicht berechtigt: das Erscheinen seiner Truppen auf dem Boden eines ihm nicht verbündeten Staates wäre eine Feindseligkeit, ein Vergehen gegen das Völkerrecht gewesen.

Wie Servius so citirt auch Philinos Vertragsbestimmungen, welche nicht existirt haben. Eine Landung in 'Italien' den Puniern zu verbieten, hatte Rom damals weder das Recht noch die Macht¹:

¹ Die Fahrt nach Südhispanien, Westlibyen und Corsica verbot Carthago, weil es das Eigenthumsrecht an diese Länder sich vorbehielt,

vom Besitze Italiens konnte es erst seit 484/270 reden, nachdem 482/272 mit Tarent die Samniten, Lucaner, Bruttier und zwei Jahre darnach die Campaner in Rhegion die Waffen gestreckt hatten; ebenso konnte Carthago nur die Betretung Westsiciliens verbieten, hat aber auch dieses nicht gethan. Mago musste mit seiner Flotte Ostia verlassen, nicht weil sein Anlanden ein Vertragsbruch war, sondern weil, laut der Erklärung des Senates, die Römer gegen Pyrrhos keine Hülfe bedurften. Ueberhaupt wissen wir ja bestimmt, was zu Anfang des ersten punischen Krieges beide Staaten einander vorgeworfen haben. Beide waren, wie Zonaras VIII 8 = Dio Cassius fr. 43, 1 angiebt, zum Krieg entschlossen, weil die Umstände ihn nöthig machten, und nur weil zu einem solchen Vorgehen Rechtsgründe nöthig sind, suchten und fanden sie solche: Rom erkannte einen Vertragsbruch darin, dass die Punier Tarent zu Hülfe gekommen waren, Carthago in dem Bündniss, welches die Römer mit Hieron geschlossen hatten. Beides waren, wie Zonaras sagt, nur Scheingründe, Vorwände (*σκήψεις*). Die punische Flotte hatte nur gegen die von Pyrrhos zurückgelassene Besatzung, nicht gegen die Römer, gefochten: Milon übergab, wie Zonaras VIII 7 erklärt, die Burg, weil er dem zweifachen Krieg, gegen die Römer zu Land und gegen die Punier zur See, nicht gewachsen war¹, und mit einem Theil der Tarentiner, welcher, um dem Zwang Milons zu entgehen, in ein Castell auf dem platten Lande gezogen war, hatten die Römer schon Frieden geschlossen; auch hatte der Rath in Carthago der Beschwerdegesandtschaft die feierliche Versicherung ertheilt, dass die Unternehmung eigenmächtig von den Befehlshabern ausgeführt worden sei, und Rom sich damit zufrieden gegeben (Oros. IV 5). Andererseits war auch das Bündniss Roms mit Hieron gegen die in Rhegion belagerten Campaner insofern kein Vertragsbruch, als thatsächlich damals der Krieg zwischen Carthago und Syrakus bereits erloschen war: im nächsten Jahre kam der punische Admiral zu Hieron und gratulirte diesem zu dem grossen Sieg über die Mamertiner, welchem Hieron die Ernennung zum König verdankte (Diod. XXII 13).

das es später auch zur Geltung gebracht hat; mit den Bewohnern dieser Länder stand es zum Theil im Bündniss, auf der Süd- und Südostküste Hispaniens hatte es bereits Besitzungen.

¹ Die Behauptung, dass es zwischen den Römern und Puniern zum Kampfe gekommen sei (Oros. IV 3), ist, wie Droysen Epig. 1, 182 erinnert, kaum glaublich; sie gehört zu den Erfindungen, welche darauf berechnet waren, Carthago ins Unrecht zu setzen.

Daraus, dass die Römer und die Punier nicht mehr und nicht bessere Beschwerden gegeneinander zu einer Zeit, wo sie derselben dringend bedurften, aufzufinden gewusst haben, geht mit Sicherheit hervor, dass die Angaben des Servius und Philinos über das Landungsverbot und die des ersteren über Corsica Erdichtungen sind. Was dagegen die wirklich vorgebrachten Beschwerden betrifft, so müssen diese doch einen Schein des Rechts, wenigstens den Buchstaben des Gesetzes für sich gehabt haben, die römische zumal, welche von den Carthagern nicht als unbegründet zurückgewiesen wurde. Für diese konnte der oben erörterte Artikel geltend gemacht werden, dass keiner von beiden Theilen allein mit einem dritten Staate ein Bündniss gegen Pyrrhos schliessen dürfe. Pyrrhos war zwar schon todt, als Tarent die Hilfe der Punier anrief, aber seine Söhne hatten die Besatzung von Tarent nicht zurückgezogen und lagen mit Rom noch im Kriege; gegen die Rechtsnachfolger des Königs schlossen also die Punier einseitig ein Bündniss mit Tarent. Dies verstieß nicht gegen den Sinn des Vertrags, aber gegen den Wortlaut des oben besprochenen Artikels: denn *ἵνα ἔξῃ ἀλλήλοις βοηθεῖν*, welches den Sinn und Zweck desselben anzeigt, gehört nicht zu den Vorschriften der Urkunde, es bildet nur eine Art authentischer Exegese. Mit dem Strategen der Sikelioten aber führten die Punier zwar nicht mehr Krieg, sie hatten diesen aber auch noch nicht formell durch Friedensschluss geendigt: eben wegen des punischen Krieges war Hieron zum Feldherrn gewählt worden, Justin. XXIII 4 post profectionem a Sicilia Pyrrhi magistratus Hiero creatur, cuius tanta moderatio fuit, ut consentiente omnium civitatum favore dux adversus Carthaginenses primum, mox rex crearetur; auch war jene Gratulation des Admirals nur erheuchelt, um Hierons Wachsamkeit einzuschläfern: gleich nachher legte er eine punische Besatzung in die Stadt der von Hieron besiegten Mamertiner und erst später, als diese sich von derselben befreiten, kam es zu einem Bund zwischen Carthago und Hieron (Diod. XXII 13). Das Bündniss der Römer aber mit diesem verstieß nicht etwa gegen ein Verbot, auf Sicilien zu interveniren, sondern gegen den ersten und Hauptparagraphen aller vor 490/264 abgeschlossenen Verträge: die Bestimmung, dass Freundschaft zwischen Rom und Carthago bestehen solle, wurde durch das Bündniss des einen Staates mit dem Feind des andern übertreten.